

SMP·PSL

*Schweizer Milchproduzenten
Producteurs Suisses de Lait
Produttori Svizzeri di Latte
Producenti Svizzers da Latg*

Stellungnahme der SMP

Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2026

Procédure de consultation sur le train d'ordonnances agricoles 2026

Procedura di consultazione sul pacchetto di ordinanze agricole 2026

Organisation / Organizzazione	Schweizer Milchproduzenten SMP
Adresse / Indirizzo	Laubeggstrasse 68 Postfach 3006 Bern Thomas Reinhard
Datum / Date / Data	24. April 2026

Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und kein Bild einzufügen. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme als **Word-Dokument** elektronisch an gever@blw.admin.ch. Vielen Dank!

Nous vous prions de ne pas modifier le formatage de ce formulaire et de ne pas y insérer d'images. Merci d'envoyer votre prise de position **en format Word** par courrier électronique à gever@blw.admin.ch. Merci beaucoup !

Si prega di non modificare la formattazione del modulo e di non inserire immagini. Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri sotto forma di **documento Word** all'indirizzo di posta elettronica gever@blw.admin.ch. Grazie!

Inhalt / Contenu / Indice

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali	3
BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)	5
BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)	23
BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)	25
BR 04 Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft / Ordonnance sur l'évaluation de la durabilité de l'agriculture / Ordinanza concernente l'analisi della sostenibilità in agricoltura (918.118)	26
BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91)	30
BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1)	31
BR 07 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)	32
BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)	32
BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)	32
BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)	33
BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)	37
WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1)	47
WBF 02 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)	50
BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)	54

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Danke für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Die SMP äussert sich nur soweit wie die Vorschläge für die Milchviehhaltung und die damit produzierten Produkte relevant sind. Die SMP unterstützt die meisten Vorschläge und äussert sich nur soweit sie nicht einverstanden ist.

Mit dem Verordnungspaket 2026 sollen diverse politische Vorstösse umgesetzt werden, die das Parlament in der Absicht einer Verbesserung der Situation der Bauernfamilien angenommen hat. Die SMP begrüsst ausdrücklich Vereinfachungen, die zu weniger administrativem Aufwand führen. Die Korrekturen dürfen aber nicht zu neuen Problemen führen.

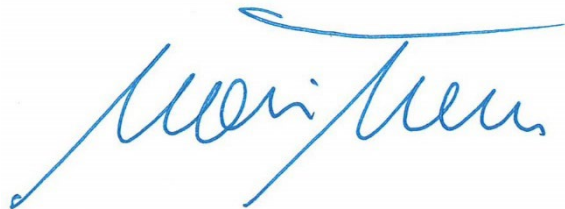
Für die SMP besonders wichtig sind:

- Die Auswirkungen der Streichung der **Ausnahmeregelung für Ausläufe und Auslaufflächen nach Artikel 76 der DZV im Berggebiet** sind zu wenig ersichtlich. Deshalb **spricht sich die SMP gegen die Streichung dieser Regelung aus.**
- **Keine zusätzlichen Verschärfungen bei den Herdenschutzkonzepten umgesetzt werden.**
- Dass die vom Bundesrat zur Annahme empfohlene Motion 25.3733 "**Verhältnismässigkeit in der Direktzahlungsverordnung wahren**" umfassend umgesetzt wird und nicht nur beim baulichen Tierschutz.
- Für die **Bewahrung der Liquidität des Fonds de Roulement** werden in der Strukturverbesserungsverordnung und der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft verschiedene Massnahmen vorgeschlagen, die von der SMP unterstützt werden. Jedoch **ist auf Massnahmen zu verzichten, die die finanzielle Situation der landwirtschaftlichen Betriebe belasten können. Die SMP beantragt eine Aufstockung des Fonds de Roulement ab dem Jahr 2027.**
- Dass in der Verordnung über die Beurteilung der Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft zur **Berechnung des vergleichbaren Einkommens der Median des Arbeitsverdienstes der Landwirtschaft verwendet wird und die Arbeitsverdienste künftig nach Betriebstyp und Arbeitsstunden ausgewiesen werden.** Bei agrarpolitischen Massnahmen ist dieser Sachverhalt der besonders tiefen Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde zu berücksichtigen. **Die Einführung eines neuen Indikators des Haushalteinkommens für die sozialverträgliche Entwicklung lehnt die SMP ab.**
- **Meldepflicht Verwendung Produktionsmittel:** Die vorgenommenen Anpassungen in der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft setzen die angepasste Motion Kolly 24.3078 ungenügend um. Der EFK-Bericht vom 02.02.2026 hebt zudem erhebliche Mängel in der Umsetzung des Projekts hervor, insbesondere die fehlende Transparenz über die Verwendung und Weitergabe der Daten. Die SMP verlangt, dass die geforderten **Anpassungen umgehend und konsequent und unter engem Einbezug der Praxis vorgenommen werden.** Ansonsten ist die Gesetzesgrundlage für DigiFlux vollumfänglich zu streichen. **Bei den Meldungen sind die Milchnebenprodukte gemäss der Diskussion im Nationalrat vom 4. Juni 2025 von der Meldepflicht auszunehmen.** Sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden, muss die Erfassung zwingend über das etablierte Meldewesen der TSM Solutions GmbH erfolgen.

Die SMP verweist auch auf die Stellungnahme des Schweizerischen Bauernverbandes, welche sie unterstützt.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Milchproduzenten SMP
Genossenschaft



Boris Beuret, Präsident



Stephan Hagenbuch, Direktor

BR 01 Direktzahlungsverordnung / Ordonnance sur les paiements directs / Ordinanza sui pagamenti diretti (910.13)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP begrüsst, dass im Rahmen dieses Verordnungspaketes diverse Anpassungen an der Direktzahlungsverordnung vorgenommen werden, die zu Vereinfachungen bei der Umsetzung von ÖLN-Anforderungen und Direktzahlungsprogrammen auf den landwirtschaftlichen Betrieben führen. Die hohe Komplexität der heutigen Verordnung wird damit anerkannt. Dies ist jedoch nur ein erster Schritt hin zu einer umfassenden Vereinfachung des Systems, welche mit der nächsten Agrarpolitik ab 2030 umgesetzt werden muss.

Notwendige Korrekturen:

- Die Anforderungen für die Bewilligung von Herdenschutzkonzepten dürfen nicht verschärft werden. Sollten sich die Tiere nur maximal 40% der Alpzeit auf Flächen mit Notfallmassnahmen aufhalten dürfen, hätte dies zur Folge, dass wesentliche Teile der Sömmerungsbetriebe zur Aufgabe der Sömmerung gezwungen wären. Entsprechend ist nun bei einer Vereinfachung der Auflagen, die Entschädigung nicht zu kürzen, sondern auf der bekannten Höhe zu belassen.
- Die Umsetzung der vom Bundesrat zur Annahme empfohlenen Motion 25.3733 "Verhältnismässigkeit in der Direktzahlungsverordnung wahren" ist ungenügend und wird nur beim baulichen Tierschutz angewendet. Die SMP verlangt, dass eine umfassende Umsetzung gemäss Motions-Text vorgenommen wird. Es soll in allen Bereichen möglich sein, Mängel, die weder das Wohl von Mensch, Tier oder Umwelt gefährden, innerhalb gewisser Fristen zu beheben, ohne dass direkt Kürzungen der Direktzahlungen vorgenommen werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Mindestanteil der Arbeiten der betriebseigenen Arbeitskräfte Abs. 2	² Der Arbeitszeitbedarf für die Arbeiten nach Absatz 1 ist mit dem Arbeitsvoranschlag im Online-Tool LabourScope von Agroscope zu berechnen.	Das bisherige Programm "ART-Arbeitsvoranschlag 2009" ist veraltet. Solche Nachweise werden von den Kantonen nur selten bei konkretem Verdacht verlangt.
Art. 14 Angemessener Anteil an Biodiversitätsförderflächen Abs. 2 Einleitungssatz und 4	² Als Biodiversitätsförderflächen anrechenbar sind Flächen nach den Artikeln 55 Absatz 1 Buchstaben a–h, j und n, 71b und 78 und nach Anhang 1 Ziffer 3 sowie Bäume nach Artikel 55 Absatz 1 ^{bis} , wenn diese Flächen und Bäume: ⁴ Bei Nützlingsstreifen in Dauerkulturen nach Artikel 71b Absatz 1 Buchstabe b sind 10 Prozent der Fläche der Dauerkultur anrechenbar.	Abs. 2: formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen "Buntbrache", "Rotationsbrache" und "Saum auf Ackerfläche" in "Brachen und Säume"
Art. 17 Geeigneter Bodenschutz	¹ Der Bodenschutz ist durch eine optimale Bodenbedeckung und durch Massnahmen zur Verhinderung von	Formelle Anpassung, da neu die Anforderungen zum Schutz des Bodens nur noch in der Verordnung über Belastungen des Bodens geregelt werden sollen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Abs. 1	chemischen und physikalischen Bodenbelastungen zu gewährleisten.	
Art. 25a Projekte zur Weiterentwicklung des ÖLN Abs. 1	¹ Im Rahmen von Projekten, mit denen im Hinblick auf die Weiterentwicklung des ÖLN alternative Regelungen getestet werden, kann von einzelnen Anforderungen der Artikel 13 und 14 sowie von den Artikeln 16–25 abgewichen werden, sofern die Regelungen ökologisch mindestens gleichwertig sind und das Projekt wissenschaftlich begleitet wird.	formelle Anpassung, da Art. 14a gestrichen wurde
Art. 35 Zu Beiträgen berechtigte Flächen Abs. 2	² Kleinstrukturen innerhalb von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–c, e–h und n berechtigen bis zu einem Anteil von höchstens 20 Prozent an der Fläche zu Beiträgen. Als Kleinstrukturen gelten Strauchgruppen, Einzelsträucher, Asthaufen, Streuehaufen, Wurzelstöcke, Wassergräben, Tümpel, Teiche, Ruderalflächen, Steinhaufen, Steinwälle, Trockenmauern, Felsblöcke und offene Bodenstellen.	formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen "Buntbrache", "Rotationsbrache" und "Saum auf Ackerfläche" in "Brachen und Säume"
Art. 47b Zusatzbeitrag für die Umsetzung einzelbetrieblicher Herdenschutzmassnahmen Abs. 3 Bst. a und Abs. 4	³ Der Zusatzbeitrag wird ausgerichtet, wenn: a. Schutzmassnahmen nach Artikel 10b Absatz 2 der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 umgesetzt werden; ⁴ Das Herdenschutzkonzept muss die Anforderungen nach Anhang 2 Ziffer 3a erfüllen. Es bedarf der Bewilligung durch den Kanton. Der Kanton überprüft die Einhaltung des Konzepts.	Abs. 3 Bst. a.: formelle Anpassung. Aktualisierung des Verweises auf den geltenden Absatz der Jagdverordnung. Abs. 4: Verweis auf die neue Ziff. 3a im Anhang 2 (Anforderungen für die Bewilligung von Herdenschutzkonzepten). Die aufgeführten Verschärfungen werden abgelehnt. Siehe Bemerkung bei Anhang 2 Ziff. 3a.
Art. 55 Allgemeine Bestimmungen Abs. 1 Bst. h, i und k, 3 und 6	¹ Der Biodiversitätsbeitrag wird pro Hektare für folgende eigene oder gepachtete Biodiversitätsförderflächen gewährt: h. Brachen und Säume i. Aufgehoben	Abs. 1: Die Biodiversitätsförderflächen "Buntbrache", "Rotationsbrache" und "Saum auf Ackerfläche" werden in "Brachen und Säume" fusioniert.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>k. Aufgehoben</p> <p>³ Für folgende Flächen werden die Beiträge nur in folgenden Zonen oder Gebieten ausgerichtet:</p> <p>a. Flächen nach Absatz 1 Buchstabe h: Tal- und Hügelzone sowie Bergzonen I und II;</p> <p>b. Flächen nach Absatz 1 Buchstabe o: Sömmerungsgebiet und Sömmerungsflächen im Tal- und Berggebiet.</p> <p>⁶ Keine Beiträge werden für Flächen ausgerichtet, die als Wendestreifen für die Bewirtschaftung von Nachbarflächen verwendet werden; ausgenommen sind Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe g.</p>	<p>Abs. 3: Neu gibt es die Möglichkeit Bunt- und Rotationsbrachen in den Bergzonen I und II anzulegen.</p>
<p>Art. 56 Qualitätsstufen</p> <p>Abs. 1</p>	<p>¹ Für Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–h und j und für Bäume nach Artikel 55 Absatz 1bis Buchstabe a werden Beiträge der Qualitätsstufe I ausgerichtet.</p>	<p>formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen "Buntbrache", "Rotationsbrache" und "Saum auf Ackerfläche" in "Brachen und Säume"</p>
<p>Art. 57 Verpflichtungsdauer des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin</p> <p>Abs. 1</p>	<p>¹ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 während folgender Dauer entsprechend zu bewirtschaften:</p> <p>a. Brachen und Säume: während mindestens eines Jahres;</p> <p>b. Ackerschonstreifen: während mindestens zwei Jahren;</p> <p>c. alle anderen Flächen: während mindestens acht Jahren.</p>	<p>Die neue Biodiversitätsförderfläche "Brachen und Säume" hat eine Mindestdauer von einem Jahr. Dies ist eine Vereinfachung, da für Buntbrachen und Saum auf Ackerland eine zweijährige Mindestdauer gegolten hat.</p>
<p>Art. 58 Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag der Qualitätsstufe I</p>	<p>⁴ Auf Biodiversitätsförderflächen dürfen keine Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden. Erlaubt sind folgende Anwendungen:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Abs. 4 Bst. a und a^{bis}, 4bis, 5, 7 und 9</p>	<p>a. Einzelstock- oder Nesterbehandlungen von Problempflanzen, mit Ausnahme von Streueflächen und Flächen, auf denen die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nicht zulässig ist;</p> <p>a^{bis}. (neu) detektionsbasierte Applikation von Herbiziden auf Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben a–c und g, sofern es sich nicht um Flächen nach den Artikeln 18a, 18b, 23c und 23d NHG handelt.</p> <p>4bis (neu) Im Rahmen von Anwendungen nach Absatz 4 Buchstabe a^{bis} sind Herbizide, bei denen für die Anwendung des verwendeten Produkts bestimmte Ausbringungsgeräte vorgeschrieben sind, nicht erlaubt. Es dürfen nur Geräte eingesetzt werden, die nach Anhang 1 Ziffer 6.1a.1 getestet und durch Agroscope für den Einsatz auf Biodiversitätsförderflächen zugelassen sind. Agroscope legt einen Maximalwert an fälschlicherweise behandelten Pflanzenarten fest, der nicht überschritten werden darf.</p> <p>5 Das Schnittgut von Biodiversitätsförderflächen ist abzuführen, mit Ausnahme von Schnittgut auf Brachen und Säumen sowie Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt.</p> <p>7 Der Einsatz von Steinbrechmaschinen ist nicht zulässig. Das Mulchen ist nur zulässig auf Brachen und Säumen, Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt und auf den Baumscheiben von auf Biodiversitätsförderflächen stehenden Bäumen sowie auf artenreichen Grün- und Streueflächen im Sömmerungsgebiet gemäss den Vorschriften nach Artikel 29 Absätze 4–8.</p> <p>9 (neu) Für Flächen, für die nach dem NHG eine schriftliche Nutzungs- und Schutzvereinbarung mit der kantonalen Fachstelle besteht, können Nutzungsauflagen</p>	<p>Abs. 5, 7 und 9: formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen "Buntbrache", "Rotationsbrache" und "Saum auf Ackerfläche" in "Brachen und Säume"</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	festgelegt werden, welche die Bestimmungen nach den Absätzen 2–8 und nach Anhang 4 ersetzen.	
Art. 58a Besondere Bestimmungen für Saatmischungen Abs. 1 und 4	<p>¹ Für Ansaaten von Biodiversitätsförderflächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h dürfen nur die Saatmischungen nach Anhang 4a Buchstabe B verwendet werden.</p> <p>⁴ Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben oder in bestimmten Regionen bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.</p>	Abs. 1: formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen "Buntbrache", "Rotationsbrache" und "Saum auf Ackerfläche" in "Brachen und Säume"
Art. 71b Beitrag für die funktionale Biodiversität in Form eines Beitrags für Nützlingsstreifen Abs. 2, ^{2bis} , 4, ^{5quarter} , 6, 8 und 12 Bst. a	<p>² Für Nützlingsstreifen in Dauerkulturen werden nur für 10 Prozent der Fläche der Dauerkultur Beiträge ausgerichtet.</p> <p>^{2bis} (neu) Beiträge können für Flächen ausgerichtet werden, auf denen Untersuchungen und Versuche durchgeführt werden, die zum Ziel haben, die Qualität von Nützlingsstreifen zu verbessern.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p> <p>^{5quarter} Das BLW kann Änderungen der Zusammensetzung von Saatmischungen für die Anwendung auf einzelnen landwirtschaftlichen Betrieben oder in bestimmten Regionen bewilligen, insbesondere zur besseren Biodiversitätsförderung oder zur Vermeidung von Problemen in der Fruchtfolge.</p> <p>⁶ Aufgehoben</p>	Abs. 4, 6, 8 und 12: Die Aufhebung der Vorgaben bezüglich Ansaat (Termin, Breite, Lage) sowie Dauer führen zu einer Vereinfachung.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁸ Der Nützlingsstreifen muss mindestens 10 Prozent der Fläche der Dauerkultur bedecken.</p> <p>¹² Nützlingsstreifen dürfen wie folgt geschnitten werden:</p> <p>a. mehrjähriger Nützlingsstreifen auf offener Ackerfläche: ab dem zweiten Standjahr maximal die Hälfte der Fläche zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März;</p>	
<p>Art. 72 Beiträge</p> <p>Abs. 5</p>	<p>⁵Aufgehoben</p> <p>⁵ Kann ein Bewirtschafter oder eine Bewirtschafterin bei einer neu für einen Tierwohlbeitrag angemeldeten Tierkategorie die Anforderungen am 1. Januar des Beitragsjahres nicht erfüllen, so richtet der Kanton auf Gesuch hin 50 Prozent der Beiträge aus, wenn der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin die Anforderungen spätestens ab dem 1. Juli erfüllt.</p>	<p>Bisher erhielten Betriebe 50% der Tierwohlbeiträge, wenn sie zwar erst nach Jahresbeginn aber spätestens ab dem 1. Juli die Vorgaben der Beiträge erfüllten. Diese Ausnahmeregelung war z.B. für Betriebe, die in einen neuen Stall investiert haben, sehr wertvoll. Die SMP lehnt die Streichung von Abs. 5 ab.</p>
<p>Art. 74 BTS-Beitrag</p> <p>Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. c</p>	<p>¹ Als besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme gelten ganz oder teilweise gedeckte Mehrbereich-Haltungssysteme nach Anhang 6 Buchstabe A:</p> <p>c. Aufgehoben</p>	<p>Die Vorgaben bezüglich Licht werden an die gängige Praxis gemäss TSchV angepasst.</p>
<p>Art. 76 Kantonale Sonderzulassungen</p>	<p>Aufgehoben</p> <p>¹ Die Kantone erteilen einzelbetriebliche Sonderzulassungen nach Anhang 6 Buchstabe A Ziffer 7.10 sowie Buchstabe B Ziffern 1.7 und 2.6 schriftlich.</p> <p>² Die einzelbetrieblichen Sonderzulassungen werden für höchstens fünf Jahre erteilt.</p> <p>³ Sie enthalten:</p>	<p>Die SMP lehnt die Streichung dieser übergeordneten Regelung bezüglich Sonderzulassungen bei den BTS-Beiträgen für Nutzgeflügel bzw. bei den RAUS-Beiträgen ab. Für die betroffenen Betriebe sind diese Sonderzulassungen sehr wichtig, da es nicht nur um die Direktzahlungen an sich geht, sondern auch um die Label-Berechtigung.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. eine präzise Umschreibung der zugelassenen Abweichung von der betreffenden Verordnungsbestimmung;</p> <p>b. die Begründung für die Abweichung;</p> <p>c. die Geltungsdauer.</p> <p>⁴ Der Kanton kann die Kompetenz für die Erteilung von Sonderzulassungen nicht an Dritte delegieren.</p> <p>⁵ Er führt eine Liste der von ihm erteilten Sonderzulassungen.</p>	
Art. 97 Anmeldung für Direktzahlungsarten und den ÖLN Abs. 3	³ Die Kantone können für die Anmeldungen nach Absatz 1 spätere Anmeldetermine festlegen, wenn die koordinierte Planung der Kontrollen weiterhin sichergestellt ist und die Frist für die Datenübermittlung nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft (ISLV) eingehalten wird.	formelle Anpassung aufgrund der Umbenennung der ISLV in Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft
Art. 100 Änderungen des Gesuchs Abs. 1	¹ Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin hat der vom zuständigen Kanton bezeichneten Behörde schriftlich zu melden, wenn sich nach der Gesuchseinreichung herausstellt, dass die Angaben im Gesuch geändert werden müssen.	formelle Anpassung
Anhang 6a Voraussetzungen und Auflagen für den Beitrag für die stickstoffreduzierte Phasenfütterung der Schweine	aufgehoben	formelle Anpassung, da die Bestimmungen von Anhang 6a in Anhang 1 Ziff. 2.1a verschoben wurden
Die Änderung vom 6. November 2024 der Direktzahlungsverordnung wird wie folgt geändert:		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 115h Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 6. November 2024 Abs. 3	<i>³ (neu) In den Jahren 2027, 2028 kann die Nährstoffbilanz noch nach altem Recht ohne Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz über den vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service nach Anhang 1 Ziffern 1.1 Buchstabe d und 2.1.2 erfolgen. In diesem Fall ist Anhang 1 Ziffer 2.1.8 Buchstabe a nicht anwendbar.</i>	Die elektronische Nährstoffbilanz muss unbefristet freiwillig bleiben. Entsprechend ist auch im Anhang 1 Ziff. 2.1.2 (gültig ab 01.01.2027) der letzte Satz zu streichen: "Die Berechnung und Freigabe der Nährstoffbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen."
Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. Januar 2027 in Kraft. Ziffer III sowie Anhang 7 Ziffer 6 treten rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.		
Anhang 1 Ökologischer Leistungsnachweis		
Ziff 2.1.5	Die Phosphorbilanz der abgeschlossenen Nährstoffbilanz muss gesamtbetrieblich dem Bedarf der Kulturen entsprechen. Die Kantone können für bestimmte Gebiete und Betriebe strengere Regeln verordnen. Betriebe, die mit Bodenanalysen nach einer anerkannten Methode eines anerkannten Labors den Nachweis erbringen, dass die Böden unterversorgt sind, können mit Einbezug eines gesamtbetrieblichen Düngungsplanes einen höheren Bedarf geltend machen. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen dürfen höchstens zehn Jahre alt sein. Wenig intensiv genutzte Wiesen dürfen dabei nicht aufgedüngt werden. Vorbehalten bleibt Ziffer 2.1.6.	
Ziff. 2.1.5a	(neu) Die Analysen für den Nachweis der Unterversorgung der Böden nach Ziffer 2.1.5 müssen durch ein zugelassenes Labor nach anerkannten Methoden ausgeführt werden. Beim Feldbau müssen mindestens die Parameter pH-Wert, Phosphor, Kalium, Körnung der Feinerde und Humusgehalt ermittelt werden. Bei den	formelle Anpassung (bisher Ziff. 2.2.3)

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Spezialkulturen müssen die Richtlinien der Fachorganisationen Vorschriften über die einzuhaltenden Intervalle und den Umfang der Analysen enthalten.	
Ziff. 2.1.5b	(neu) Das BLW ist für die Zulassung der Labors sowie für die Anerkennung der Analysenmethoden und Probenahmeverordnungen zuständig. Es führt zu diesem Zweck regelmässig Ringanalysen durch und veröffentlicht jährlich eine Liste mit den zugelassenen Labors, anerkannten Analysenmethoden und Probenahmeverordnungen	formelle Anpassung (bisher Ziff. 2.2.4)
Ziff. 2.1a.4	Der Tierbestand je Tierkategorie nach Ziffer 2.1a.2 wird mit dem GVE-Faktor der betreffenden Tierkategorie und dem Grenzwert nach Ziffer 2.1a.3 multipliziert. Die Ergebnisse aller Tierkategorien werden addiert und durch das Total an Tieren der Schweinegattung nach Ziffer 2.1a.2 in GVE dividiert. Dieser ermittelte betriebspezifische Grenzwert wird auf zwei Kommastellen gerundet. Der betriebspezifische Grenzwert gilt für das Beitragsjahr, in dem er berechnet wurde.	formelle Anpassung, da die Bestimmungen von Anhang 6a in Anhang 1 Ziff. 2.1a verschoben wurden
Ziff. 2.1a.5	Für die Aufzeichnungen zu Fütterung und Futtermitteln gelten die folgenden Vorgaben: a. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin ist verpflichtet, die Aufzeichnungen zur Fütterung gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter in der Suisse-Bilanz zu führen. Anwendbar sind die Versionen der "Wegleitung Suisse-Bilanz" mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will.	formelle Anpassung, da die Bestimmungen von Anhang 6a in Anhang 1 Ziff. 2.1a verschoben wurden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	b. Massgebend ist der Gehalt an Rohprotein in g/MJ VES der in der abgeschlossenen linearen Korrektur oder der Import/Export-Bilanz nach Anhang 1 Ziffer 2.1.12 enthaltenen Futtermittel.	
Ziff. 2.1a.6	Für die Überprüfung der Einhaltung des Grenzwerts bei der Kontrolle sind die abgeschlossene lineare Korrektur oder die Import/Export-Bilanz und der betriebsspezifische Grenzwert des Beitragsjahres massgebend. Die Kontrolle erfolgt im Rahmen der Überprüfung der linearen Korrektur oder Import/Export-Bilanz.	formelle Anpassung, da die Bestimmungen von Anhang 6a in Anhang 1 Ziff. 2.1a verschoben wurden
Ziff. 2.2 Bodenuntersuchungen	Aufgehoben	Es wird begrüsst, dass die Pflicht zur Entnahme von regelmässigen Bodenproben im ÖLN aufgehoben wird.
Ziff. 5 Geeigneter Bodenschutz Ziff. 5.1 Erosionsschutz	Aufgehoben	Formelle Anpassung, da neu die Anforderungen zum Schutz des Bodens nur noch in der Verordnung über Belastungen des Bodens geregelt werden sollen.
Ziff. 6.2.4	Beim Mais dürfen Trichogramme spp gegen Maiszünsler angewendet werden.	formelle Anpassung (bisher Ziff. 6.2.3 Bst. f)
<p>Anhang 2 Besondere Bestimmungen für die Sömmerung und das Sömmerungsgebiet 3a Anforderungen für die Bewilligung von Herdenschutzkonzepten (neu)</p> <p>Die Kosten für die Ausarbeitung eines Herdenschutzkonzepts sowie die im Rahmen der Beratung geschätzten betrieblichen Mehrkosten bei dessen Umsetzung sind vollständig durch Mittel des BAFU zu finanzieren. Den betroffenen Landwirtschaftsbetrieben dürfen daraus keine zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen.</p>		
Ziff. 3a.1	(neu) Das Herdenschutzkonzept muss aufzeigen, mit welchen betrieblichen und technischen Schutzmassnahmen und Vorkehrungen eine oder mehrere Tierkategorien während der Sömmerungszeit vor Grossraubtieren geschützt werden können.	Die Strategie darf keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Betriebe bedeuten.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 3a.2	(neu) Der Kanton kann ein Herdenschutzkonzept für Tierkategorien nach Artikel 47b Absatz 2 Buchstabe a–c bewilligen, wenn auf allen Weideflächen des Sömmerungsbetriebs, bei denen es aufgrund des Geländes möglich ist, Herdenschutzzäune oder der Einsatz von Herdenschutzhunden nach Vorgabe der Jagdgesetzgebung umgesetzt werden. Sind diese Schutzmassnahmen nicht möglich, so sind Notfallmassnahmen festzulegen. Die Tiere dürfen sich maximal 40 Prozent der Alpzeit auf Flächen mit Notfallmassnahmen aufhalten.	
Ziff. 3a.3	(neu) Bei ständiger Behirtung kann der Kanton in Abweichung zu Ziffer 3a.2 Herdenschutzkonzepte bewilligen, wenn Herdenschutzzäune nach Artikel 10b der Jagdverordnung vom 29. Februar 1988 für Nachtpferche und Schlechtwetterweiden eingesetzt werden. Die Tiere können anstelle der Nachtpferche auch eingestallt werden.	Es ist zu prüfen, ob auch die ständige Behirtung mit Nachpferch oder Schlechtwetterweide als Herdenschutzmassnahme unterstützt werden können.
Ziff. 3a.4	(neu) Für die Tierkategorie nach Artikel 47b Absatz 2 Buchstabe d bestimmt der Kanton, welche gleichwertigen Schutzmassnahmen er in einem einzelbetrieblichen Herdenschutzkonzept verlangt und bewilligt.	Diese Bestimmung wird abgelehnt, weil damit den Kantonen die Möglichkeit eingeräumt würde, nach eigenem Ermessen Herdenschutzkonzepte für Rindvieh einzuführen. Diese wären jedoch in der Praxis, im Gegensatz zu den Kleinwiederkäuern, kaum umsetzbar.
Anhang 4 Voraussetzungen für Biodiversitätsförderflächen A Biodiversitätsförderflächen 8 Brachen und Säume 8.1 Qualitätsstufe I		
Ziff. 8.1.1	Begriff: Flächen, die vor der Aussaat als Ackerflächen genutzt oder mit Dauerkulturen belegt waren.	Keine Änderung (bisher Ziff. 8.1.1 und 9.1.1)
Ziff. 8.1.2	Brachen und Säume dürfen maximal acht Jahre am gleichen Standort bestehen bleiben. Sie müssen bis mindestens bis zum 15. Februar des dem Beitragsjahr folgenden Jahres bestehen bleiben.	Neu beträgt die Mindestdauer bei allen Brachen und Säume ein Jahr.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Ziff. 8.1.3	An geeigneten Standorten kann der Kanton eine Neuansaat oder eine Weiterführung der Brachen und Säume nach acht Jahren am gleichen Standort oder eine Spontanbegrünung bewilligen.	
Ziff. 8.1.4	Die Brachen und Säume dürfen ab dem zweiten Standjahr nur zwischen dem 1. Oktober und dem 15. März und nur zur Hälfte geschnitten werden. Auf der geschnittenen Fläche ist eine oberflächliche Bodenbearbeitung zulässig. Bei grossem Unkrautdruck kann im ersten Jahr ein Reinigungs-schnitt vorgenommen werden.	Die Vorgaben bezüglich Schnittzeitpunkt sind zu restriktiv und nicht praxistauglich, insbesondere aufgrund der Auswirkungen des Klimawandels.
Ziff. 8.1.5	Bei Beständen aus Saadmischungen mit Grasanteilen muss die Hälfte des Bestands alternierend einmal jährlich geschnitten werden.	
Ziff. 9 Rotationsbrachen und 11 Saum auf Ackerfläche	Aufgehoben	formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen "Buntbrache", "Rotationsbrache" und "Saum auf Ackerfläche" in "Brachen und Säume"
Anhang 4a Geeignete Saadmischungen für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen B Für Biodiversitätsförderflächen und Nützlingsstreifen geeignete Saadmischungen		
Ziff. 1-3	Für folgende Einsatzbereiche sind die nachfolgend bezeichneten Saadmischungen geeignet: 1. Brachen und Säume (Art. 55 Abs. 1 Bst. h): a. Buntbrache Vollversion; b. Buntbrache Grundversion. c. Rotationsbrache Vollversion; d. Rotationsbrache Grundversion. e. Saum Trockenversion; f. Saum Feuchtversion.	formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen "Buntbrache", "Rotationsbrache" und "Saum auf Ackerfläche" in "Brachen und Säume"

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	2. Aufgehoben 3. Aufgehoben	
Anhang 5 Spezifische Anforderungen des Programms zur graslandbasierten Milch- und Fleischproduktion (GMF)		
Ziff. 3.1	Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin muss anhand einer Futterbilanz jährlich nachweisen, dass die Anforderungen auf dem Betrieb erfüllt sind. Die Berechnung und Freigabe der Futterbilanz für den Vollzug muss elektronisch im vom BLW zur Verfügung gestellten zentralen Web-Service erfolgen. Für die Bilanzierung gilt die Methode "GMF-Futterbilanz" des BLW. Die "GMF-Futterbilanz" richtet sich nach der Wegleitung Suisse-Bilanz. Anwendbar sind die Versionen der Wegleitung Suisse-Bilanz mit Geltung ab dem 1. Januar des jeweiligen Jahres und mit Geltung ab dem 1. Januar des vorangehenden Jahres. Der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin kann wählen, welche der Versionen er oder sie einhalten will. Das BLW ist für die Zulassung der Software-Programme zur Berechnung der Futterbilanz zuständig.	Die ursprüngliche Formulierung ist beizubehalten. Die Verwendung eines zentralen Webservices des Bundes schränkt die Handlungsfreiheit der Betriebe ein und erlaubt keine Korrekturen bei versehentlichen Falscheingaben.
Anhang 6 Spezifische Anforderungen der Tierwohlbeiträge A Anforderungen für BTS-Beiträge		
Ziff. 2.2 Bst. a	Im Liegebereich installierte verformbare Liegematten gelten als gleichwertige Unterlage, wenn: a. der Bewirtschafter oder die Bewirtschafterin mittels Beleg einer Prüfstelle mit entsprechender Akkreditierung nach der Norm "SN EN ISO/IEC 17025 Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien" nachweisen kann, dass das betreffende Fabrikat den Anforderungen entspricht oder er oder sie an einem Prüfprogramm teilnimmt; das BLW legt fest, welche Vorgaben die	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Liegematten und das Prüfprogramm erfüllen müssen;	
B Anforderungen für RAUS-Beiträge		
Ziff. 2.1	<p>Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide während folgendem Zeitraum:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. Mai bis zum 31. Oktober, 2. Betriebe im Berggebiet und Hügelizeone: vom 1. Juni bis zum 30. September; <p>b. an mindestens 13 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide während folgen dem Zeitraum:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. November bis zum 30. April, 2. Betriebe im Berggebiet und Hügelizeone: vom 1. Oktober bis zum 31. Mai. 	<p>Der Verkürzung der Weide-Saison zur Erfüllung der RAUS-Vorgaben wird zugestimmt. Sie tragen den natürlichen Gegebenheiten bezüglich Vegetationsdauer Rechnung und geben den Betrieben im Berggebiet mehr Flexibilität. Zu ergänzen ist noch die Hügelizeone. Diese weist hinsichtlich Hangneigung, Bodentragfähigkeit und Erosionsrisiko vielfach strukturelle Voraussetzungen auf, die dem Berggebiet entsprechen. Bezüglich RAUS-Vorgaben wird sie jedoch dem Talgebiet gleichgestellt.</p>
Ziff. 2.5 Bst. b und 2.6	Aufgehoben	Aufgrund der Anpassung der RAUS-Bestimmungen in Ziff. 2.1. sind diese Vorgaben mit Ausnahmebestimmungen obsolet und können aufgehoben werden.
C Anforderungen für Weidebeiträge 2 Tiere der Rindergattung und Wasserbüffel		
Ziff. 2.1	<p>Den Tieren ist wie folgt Auslauf zu gewähren:</p> <p>a. an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide während folgendem Zeitraum:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. Mai bis zum 31. Oktober; 	<p>Der Verkürzung der Weide-Saison zur Erfüllung der Vorgaben des Weidebeitrages wird zugestimmt. Sie tragen den natürlichen Gegebenheiten bezüglich Vegetationsdauer Rechnung und geben den Betrieben mehr Flexibilität. Zu ergänzen ist noch die voralpine Hügelizeone. Diese weist hinsichtlich Hangneigung, Bodentragfähigkeit</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
	<p>2. Betriebe im Berggebiet und Hügelizeone: vom 1. Juni bis zum 30. September;</p> <p>b. an mindestens 22 Tagen pro Monat auf einer Auslauffläche oder einer Weide während folgendem Zeitraum:</p> <p>1. Betriebe im Talgebiet: vom 1. November bis zum 30. April,</p> <p>2. Betriebe im Berggebiet und Hügelizeone: vom 1. Oktober bis zum 31. Mai.</p>	<p>und Erosionsrisiko vielfach strukturelle Voraussetzungen auf, die dem Berggebiet entsprechen. Bezüglich RAUS-Vorgaben wird sie jedoch dem Talgebiet gleichgestellt.</p>				
Ziff. 2.2	<p>Die Weidefläche muss so bemessen sein, dass die Tiere an den Tagen mit Auslauf auf einer Weide nach Ziffer 2.1 Buchstabe a mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter decken können. Davon ausgenommen sind bis 160 Tage alte Kälber. Ist das Pflanzenwachstum aufgrund der Witterungsbedingungen (Sommertrockenheit, Nass/Kalt-Wetterperioden) eingeschränkt und ist in der Folge die Aufnahme von mindestens 70 Prozent des Tagesbedarfs an Trockensubstanz durch Weidefutter nicht mehr möglich, so muss die Weidefläche mindestens 4 Aren pro GVE betragen.</p>	<p>Es braucht weiterhin Ausnahmebestimmungen, wenn aufgrund der Witterung nicht mehr 70% des Tagesbedarfs auf der Weide aufgenommen werden können. Zum einen wird Sommertrockenheit zunehmend ein Problem, in welcher das Pflanzenwachstum zeitweise eingestellt wird. Zum anderen kann es im höher gelegenen Berggebiet auch in den Monaten Juni und September zu Wintereinbrüchen kommen. Für diese Situationen sind Ausnahmebestimmungen zwingend notwendig.</p>				
Ziff. 2.3	<p>Im Übrigen gelten die Anforderungen nach Buchstabe B Ziffern 2.3, 2.5 und 2.7.</p>					
Anhang 7 Beitragsansätze						
<p>Ziff. 3.1.1 Ziff. 6, 7 und 9</p> <p>Die Beiträge betragen für:</p> <table border="1" data-bbox="165 1359 896 1447"> <thead> <tr> <th colspan="2">Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>I</td> <td>II</td> </tr> </tbody> </table>	Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen		I	II		<p>Vereinheitlichung der Beiträge aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen "Buntbrache", "Rotationsbrache" und "Saum auf Ackerfläche".</p>
Qualitätsbeitrag nach Qualitätsstufen						
I	II					

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)		Antrag Proposition Richiesta		Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Fr./ha und Jahr	Fr./ha und Jahr		
6. Brachen und Säume	3800			
7. Aufgehoben				
9. Aufgehoben				
Ziff. 6 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben			formelle Anpassung, da die Ressourceneffizienzbeiträge aufgehoben werden
Anhang 8 Kürzungen der Direktzahlungen				Die Umsetzung der vom Bundesrat zur Annahme empfohlenen Motion 25.3733 "Verhältnismässigkeit in der Direktzahlungsverordnung wahren" ist ungenügend und wird nur beim baulichen Tierschutz angewendet. Die SMP fordert, dass eine umfassende Umsetzung gemäss Motions-Text vorgenommen wird. Es soll in allen Bereichen möglich sein, Mängel, die weder das Wohl von Mensch, Tier oder Umwelt gefährden, innerhalb gewisser Fristen zu beheben, ohne dass direkt Kürzungen der Direktzahlungen vorgenommen werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die Kürzungen von Direktzahlungen immer im Verhältnis zum Mangel stehen. Kürzungen um ein Mehrfaches des Beitrages sind nur dann zu wählen, wenn der Mangel wirklich ausserordentlich hohe negative Auswirkungen auf das Tierwohl bzw. die Umwelt hat.
Ziff. 1.2	Ein Wiederholungsfall liegt vor, wenn beim selben Kontrollpunkt der gleiche oder ein analoger Mangel bereits in einer Kontrolle für das gleiche Beitragsjahr oder in einer Kontrolle für die drei vorangehenden Beitragsjahre beim selben Bewirtschafter oder bei derselben Bewirtschafterin auf dem gleichen Betrieb festgestellt wurde.			Die Präzisierung, dass es sich bei einem Wiederholungsfall um den gleichen Betrieb handeln muss.
Ziff. 1.2 ^{bis}	Aufgehoben			Formelle Anpassung, da neu die Anforderungen zum Schutz des Bodens nur noch in der Verordnung über Belastungen des Bodens geregelt werden sollen.
Ziff. 1.3 Bst. c	Aufgehoben			formelle Anpassung, da die Ressourceneffizienzbeiträge aufgehoben werden

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni				
Ziff. 2.2.3 Bst. a und e		Bst. a: formelle Anpassung, da die Entnahme von Bodenproben neu freiwillig ist				
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="163 352 864 392">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="864 352 1216 392">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="163 392 864 730"> <p>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngerlieferscheine bzw. Auszüge digiFLUX, Aufzeichnungen NPr-Futter, Sprizentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1 und 6.1a.1)</p> <p>e. (neu) Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 "Lineare Korrektur nach Futtergehalten" und 7 "Import/Export-Bilanz" der "Wegleitung Suisse-Bilanz", sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anh. 1 Ziff. 2.1.5a)</p> </td> <td data-bbox="864 392 1216 730"> <p>50 Fr. pro Dokument</p> <p>Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</p> </td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	<p>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngerlieferscheine bzw. Auszüge digiFLUX, Aufzeichnungen NPr-Futter, Sprizentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1 und 6.1a.1)</p> <p>e. (neu) Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 "Lineare Korrektur nach Futtergehalten" und 7 "Import/Export-Bilanz" der "Wegleitung Suisse-Bilanz", sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anh. 1 Ziff. 2.1.5a)</p>	<p>50 Fr. pro Dokument</p> <p>Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</p>	
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung					
<p>a. Betriebsplan, Parzellenverzeichnis, Fruchtfolgerapport oder Formular der Kulturanteile, Hofdüngerlieferscheine bzw. Auszüge digiFLUX, Aufzeichnungen NPr-Futter, Sprizentest älter als 3-jährig, unvollständig, fehlend, falsch, unbrauchbar oder ungültig (Anh. 1 Ziff. 1 und 6.1a.1)</p> <p>e. (neu) Die Aufzeichnungen gemäss den Weisungen zur Berücksichtigung von nährstoffreduziertem Futter der Zusatzmodule 6 "Lineare Korrektur nach Futtergehalten" und 7 "Import/Export-Bilanz" der "Wegleitung Suisse-Bilanz", sind unvollständig, fehlend, falsch oder wurden nicht geführt (Anh. 1 Ziff. 2.1.5a)</p>	<p>50 Fr. pro Dokument</p> <p>Kürzung wird erst vorgenommen, wenn der Mangel nach der Nachfrist weiter besteht bzw. wenn das Dokument nicht nachgereicht wurde</p>					
Ziff. 2.2.6 Bst. f	Aufgehoben	Formelle Anpassung, da neu die Anforderungen zum Schutz des Bodens nur noch in der Verordnung über Belastungen des Bodens geregelt werden sollen.				
Ziff. 2.3.1	<p>(...)</p> <p>Bei einem erstmaligen Verstoss gegen die baulichen Vorgaben im Tierschutz werden die Beiträge nur gekürzt, wenn der Mangel als schwerwiegend gemäss der Tierschutzgesetzgebung eingestuft wird. Wird der gleiche Mangel bei einer weiteren Kontrolle im selben oder in den folgenden drei Kalenderjahren erneut festgestellt, liegt ein Wiederholungsfall mit entsprechender Kürzung vor.</p>	Die Umsetzung der Motion 25.3733 "Verhältnismässigkeit in der Direktzahlungsverordnung wahren" wird mit der Ergänzung dieses Abschnitts in Ziff. 2.3.1 unterstützt. Die Fristen sind so zu wählen, dass eine Behebung des Mangels unter Berücksichtigung aller Auflagen auch realistisch ist.				
Ziff. 2.4.5c	Im Falle eines übermässigen Besatzes an Problempflanzen auf Flächen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstabe h werden die QB I erst gekürzt, wenn der Mangel nach Ablauf der gesetzten Frist zur Behebung weiter besteht.	formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen "Buntbrache", "Rotationsbrache" und "Saum auf Ackerfläche" in "Brachen und Säume"				

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni								
Ziff. 2.4.13 Brachen und Säume <table border="1" data-bbox="165 347 1211 533"> <thead> <tr> <th data-bbox="165 347 1061 389">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="1061 347 1211 389">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="165 389 1061 464">a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, 58a, Anh. 4 Ziff. 8, Anh. 4a Bst. B Ziff. 1)</td> <td data-bbox="1061 389 1211 464">200 % x QB I</td> </tr> <tr> <td data-bbox="165 464 1061 533">b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 8)</td> <td data-bbox="1061 464 1211 533">300 % x QB I</td> </tr> </tbody> </table>		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, 58a, Anh. 4 Ziff. 8, Anh. 4a Bst. B Ziff. 1)	200 % x QB I	b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 8)	300 % x QB I	formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen "Buntbrache", "Rotationsbrache" und "Saum auf Ackerfläche" in "Brachen und Säume"		
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung									
a. Q I: Voraussetzungen und Auflagen nicht eingehalten; keine sachgerechte Pflege (Art. 57, 58, 58a, Anh. 4 Ziff. 8, Anh. 4a Bst. B Ziff. 1)	200 % x QB I									
b. Q I: Flächen wurden gedüngt oder es wurden Pflanzenschutzmittel eingesetzt (Art. 58, Anh. 4 Ziff. 8)	300 % x QB I									
Ziff. 2.4.14 und 2.4.16	Aufgehoben	formelle Anpassung aufgrund der Fusion der Biodiversitätsförderflächen "Buntbrache", "Rotationsbrache" und "Saum auf Ackerfläche" in "Brachen und Säume"								
Ziff. 2.6.5	Aufgehoben	Formelle Anpassung, da Beitrag für die Bewirtschaftung von Flächen mit Dauerkulturen mit Hilfsmitteln nach der biologischen Landwirtschaft gestrichen wurde.								
Ziff. 2.10	Aufgehoben	formelle Anpassung, da Ressourceneffizienzbeiträge aufgehoben wurden								
Ziff. 3.2.1 Falsche Angaben in Bezug auf die Tiere (Art. 36, 37 und 98) oder festgestellter Tierbestand stimmt nicht mit dem in der TVD registrierten Bestand überein <table border="1" data-bbox="165 1054 1211 1240"> <thead> <tr> <th data-bbox="165 1054 887 1096">Mangel beim Kontrollpunkt</th> <th data-bbox="887 1054 1211 1096">Kürzung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="165 1096 887 1145">a. 0–5 %, maximal 1 GVE</td> <td data-bbox="887 1096 1211 1145">Keine</td> </tr> <tr> <td data-bbox="165 1145 887 1195">b. Über 5–20 % oder über 1 GVE, maximal jedoch 4 GVE</td> <td data-bbox="887 1145 1211 1195">20 %, max. 3000 Fr.</td> </tr> <tr> <td data-bbox="165 1195 887 1240">c. Über 20 % oder über 4 GVE sowie im Wiederholungsfall</td> <td data-bbox="887 1195 1211 1240">50 %, max. 6000 Fr.</td> </tr> </tbody> </table> Für die Einordnung des Mangels werden der deklarierte oder registrierte Tierbestand und die festgestellte Differenz der Anzahl Tiere am Kontrolltag mit dem GVE-Faktor der betreffenden Tierkategorie multipliziert. Die Differenz der GVE wird durch den deklarierten oder registrierte Tierbestand in GVE dividiert.		Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung	a. 0–5 %, maximal 1 GVE	Keine	b. Über 5–20 % oder über 1 GVE, maximal jedoch 4 GVE	20 %, max. 3000 Fr.	c. Über 20 % oder über 4 GVE sowie im Wiederholungsfall	50 %, max. 6000 Fr.	Ergänzung, dass auch eine Kürzung erfolgt, wenn der festgestellte Tierbestand nicht mit dem in der TVD registrierten Bestand übereinstimmt. Hinweis: Die Erklärung der Berechnung scheint fehlerhaft zu sein.
Mangel beim Kontrollpunkt	Kürzung									
a. 0–5 %, maximal 1 GVE	Keine									
b. Über 5–20 % oder über 1 GVE, maximal jedoch 4 GVE	20 %, max. 3000 Fr.									
c. Über 20 % oder über 4 GVE sowie im Wiederholungsfall	50 %, max. 6000 Fr.									

BR 02 Strukturverbesserungsverordnung / Ordonnance sur les améliorations structurelles / Ordinanza sui miglioramenti strutturali (913.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP begrüsst die im Rahmen der Strukturverbesserungen vorgesehenen Bemühungen, um die liquiden Mittel im Fonds de Roulement zu sichern, insbesondere die Änderung von Art. 72 Abs. 1 und 2 SVV. Diese ermöglicht eine Rückforderung und Neuzuteilung nicht verwendeter Bundesmittel, die den maximalen Kassabestand überschreiten, und bietet mehr Flexibilität bei deren Verwendung. Die SMP lehnt hingegen die Möglichkeit zu Kürzungen der Investitionskredite und der Rückzahlungsfristen ab. Diese Kürzungen würden die Durchführbarkeit zahlreicher landwirtschaftlicher Projekte gefährden. Die SMP schlägt stattdessen eine Aufstockung des Fonds de Roulement ab dem Jahr 2027 vor.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 13 Rückzahlungsfristen für Investitionskredite Abs. 1	¹ Investitionskredite sind spätestens 20 Jahre, der Investitionskredit für die Starthilfe spätestens 14 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt nach der ersten spätestens zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung.	Die SMP lehnt die Anpassung ab, dass die Frist direkt und nicht mehr erst zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung beginnt, da dies den finanziellen Druck auf die Bauernfamilien stark erhöhen würde.
Art. 31 Persönliche Voraussetzungen Abs. 2 ^{bis} und 4	^{2bis} (neu) Gesuchsteller oder Gesuchstellerinnen, die verheiratet sind oder in einer eingetragenen Partnerschaft leben, müssen gemeinsam mit ihrem Partnern beziehungsweise Partnerinnen bestätigen, dass sie sich der Risiken und der finanziellen Folgen der Investition bewusst sind, dass sie das gemeinsame Leben und Arbeiten geregelt haben und dass sie sich angemessen gegen die Folgen von Tod, Invalidität und Scheidung oder Auflösung der eingetragenen Partnerschaft abgesichert haben. ⁴ Betrifft nur den französischen Text	Abs. 2 ^{bis} : Diese Bestimmung ist eine Folge der Umsetzung der Motion 19.3445 im LwG, wonach Ehepartnerinnen und Ehepartner sowie eingetragene Partnerinnen und Partner, die im Betrieb mitarbeiten, im Falle einer Scheidung oder Auflösung der Partnerschaft finanziell besser entschädigt werden sollen. Dadurch entstehen zusätzliche Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen für Einzelprojekte. Die SMP akzeptiert diese Ergänzung, fordert jedoch, dass eine pragmatische Umsetzung antizipiert wird und der dadurch entstehende administrative Aufwand so gering wie möglich gehalten wird.
Art. 52 Stellungnahme des BLW vor der Gesuchseinreichung Abs. 2	² Der Kanton reicht den Antrag auf Stellungnahme mit den nötigen Unterlagen und sachdienlichen Angaben über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft (ISLV) beim BLW ein.	formelle Anpassung aufgrund der Umbenennung der ISLV in Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
<p>Art. 71 Verwaltung des Fonds de Roulement</p> <p>Sachübergreifend sowie Abs. 6 und 7</p>	<p>⁶ (neu) Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 3 Buchstabe b werden von den Kantonen getragen.</p> <p>⁷ (neu) Ist die Liquidität des Fonds de Roulement nicht mehr sichergestellt, so können Investitionskredite und die Rückzahlungsfristen gekürzt werden. Das BLW legt fest um welchen Anteil die Investitionskredite gekürzt werden. Es kann die maximalen Ansätze und Fristen um höchstens ein Drittel kürzen.</p>	<p>Übersteigt die Liquidität das nötige Mass, müssen die Kantone überschüssige Mittel auf Bankkonten deponieren, woraus negative Zinsen entstehen können. Werden die Zinsen dem Fonds de Roulement belastet, würde dies das ohnehin knappe Kapital weiter verringern. Werden sie hingegen den Kantonen belastet, würde dies einen Anreiz schaffen, die Mittel anderen Kantonen zur Verfügung zu stellen oder sie anzulegen, um negative Zinsen zu vermeiden. Von 2018 bis 2022 führte dies zu jährlichen Negativzinsen von rund 300 000 CHF. Aufgrund der rasch sinkenden Liquidität ist derzeit jedoch nicht damit zu rechnen, dass die Kantone mit Negativzinsen belastet werden.</p> <p>Abs. 7: Die SMP lehnt diese Ergänzung ab, die es dem BLW erlaubt, über die liquiden Mittel des Fonds de Roulement zu verfügen. Diese Massnahmen würden die Umsetzung von landwirtschaftlichen Projekten beeinträchtigen. Die SMP ist sich der kritischen Lage des Fonds de Roulement bewusst, ist jedoch der Meinung, dass die vorgeschlagene Lösung die Durchführbarkeit von Projekten gefährdet. Sie beantragt stattdessen eine Aufstockung des Fonds de Roulement ab dem Jahr 2027.</p>
<p>Art. 72 Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln</p> <p>Abs. 1 und 2</p>	<p>¹ Das BLW kann nicht benötigte Bundesmittel, die den maximalen Kassabestand im Jahresdurchschnitt übersteigen, zurückfordern und:</p> <p>a. einem anderen Kanton zuteilen, sofern dieser den Bedarf ausweist;</p> <p>b. in den Fonds de Roulement nach Artikel 17 der Verordnung vom 26. November 2003 über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft überführen, sofern der Kanton den Bedarf ausweist und die entsprechende Leistung erbringt; oder</p> <p>c. damit Beiträge nach dieser Verordnung ausrichten.</p>	<p>Diese Bestimmung ermöglicht eine effizientere Verwendung der Bundesmittel und verhindert, dass diese in bestimmten Kantonen blockiert werden. Auf diese Weise können die Mittel dort zugeteilt werden, wo tatsächlicher Bedarf besteht.</p> <p>Hingegen lehnt die SMP die in Buchstabe c vorgesehene Möglichkeit ab, nicht verwendete Bundesmittel für die Ausrichtung von Beiträgen zu verwenden. Die Beiträge unterliegen dem Grundsatz der kantonalen Mitfinanzierung. Jede Erhöhung der Bundesbeiträge zieht automatisch eine Erhöhung des kantonalen Anteils nach sich, was in vielen Kantonen mit begrenzten finanziellen Mitteln ein Problem darstellt. Ausserdem werden die Beitragsrahmen, wenn sie nicht vollständig ausgeschöpft werden, in der Regel in den folgenden Jahren gekürzt. Eine solche Umverteilung birgt daher das Risiko, langfristig zu einer Verringerung der für die Landwirtschaft verfügbaren Mittel zu führen.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Der maximale Kassabestand beträgt die Hälfte der durchschnittlich in den vorangehenden drei Jahren durch den jeweiligen Kanton gewährten Investitionskredite.</p>	

BR 03 Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft / Ordonnance sur les mesures d'accompagnement social dans l'agriculture / Ordinanza concernente le misure sociali collaterali nell'agricoltura (914.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP begrüsst die geplanten Änderungen zur Sicherung der Liquidität des Fonds de Roulement im Hinblick auf die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft. Wie bei den in der SVV vorgesehenen Massnahmen begrüsst die SMP insbesondere die Bestimmung in Art. 18, die eine Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln ermöglicht. Er lehnt jedoch auch hier die in Art. 17 Abs. 5 vorgesehene Möglichkeit von Kürzungen der Höhe der Betriebshilfen sowie der Zahlungsfristen ab. Angesichts der ohnehin angespannten finanziellen Lage der landwirtschaftlichen Betriebe würde dies ein falsches Signal senden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Zinslose Darlehen Abs. 1	<p>Art. 1 Die Kantone können Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern eines bäuerlichen Betriebes Betriebshilfe in Form eines zinslosen Darlehens gewähren, um: d. (neu) um Forderungen aufgrund einer Scheidung be-gleichen zu können.</p>	<p>Mit dieser Änderung soll die Gewährung eines Betriebshilfedarlehens ermöglicht werden, um die Deckung der Forderungen aus der Auflösung des ehelichen Güterstands infolge einer Scheidung zu ermöglichen, in Ergänzung zum Vorschlag, der in der Teilrevision des BGGB enthalten ist.</p>
Art. 14 Rückzahlung Abs. 1	<p>¹ Darlehen sind spätestens 20 Jahre, Darlehen bei Betriebsaufgabe spätestens 10 Jahre nach der Schlusszahlung zurückzuzahlen. Die Frist beginnt spätestens zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung.</p>	<p>Die SMP lehnt die Anpassung ab, dass die Frist direkt und nicht mehr erst zwei Jahre nach der ersten Teilzahlung beginnt, da dies den finanziellen Druck auf die Bauernfamilien stark erhöhen würde.</p>
Art. 17 Verwaltung der Bundesmittel Abs. 2 Einleitungssatz, 4 und 5	<p>² Er meldet dem BLW über das Informationssystem nach Artikel 17 der Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft bis zum 10. Januar folgende Bestände</p>	<p>Abs. 2: formelle Anpassung aufgrund der Umbenennung der ISLV in Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft. Abs. 4: Die Anpassung ist zu unterstützen. Werden die Negativzinsen dem Fonds de Roulement belastet, würde dies das ohnehin</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>des vorangehenden Rechnungsjahres per 31. Dezember mit allen sachdienlichen Unterlagen:</p> <p>4 (neu) Die negativen aufgelaufenen Zinsen nach Absatz 2 Buchstabe c werden von den Kantonen getragen.</p> <p>5 (neu) Ist die Liquidität des Fonds de Roulement nicht mehr sichergestellt, so können Betriebshilfen und die Rückzahlungsfristen gekürzt werden. Das BLW legt fest um welchen Anteil die Betriebshilfen gekürzt werden. Es kann die maximalen Ansätze und Fristen um höchstens ein Drittel kürzen.</p>	<p>knappe Kapital weiter verringern. Werden sie hingegen den Kantonen belastet, würde dies einen Anreiz schaffen, die Mittel anderen Kantonen zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Abs. 5: Die SMP lehnt diese Bestimmung ab. Eine Kürzung der Rückzahlungsfristen oder der Betriebshilfen wäre angesichts der bereits angespannten Lage kein positives Signal. Kommen Rückzahlungen bereits vor der Schlusszahlung zum Tragen, ist das auch als verminderter Beitrag zu betrachten. Die Liquidität kann dann an Grenzen stossen. Sie beantragt stattdessen eine Aufstockung des Fonds de Roulement ab dem Jahr 2027.</p>
Art. 18 Rückforderung und Neuzuteilung von Bundesmitteln	<p>1 (neu) Das BLW kann nicht benötigte Bundesmittel, die den maximalen Kassabestand im Jahresdurchschnitt übersteigen, zurückfordern und:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. einem anderen Kanton zuteilen, sofern dieser den Bedarf ausweist; oder b. in den Fonds de Roulement nach Artikel 71 der Strukturverbesserungsverordnung vom 2. November 2022 überführen, sofern der Kanton den Bedarf ausweist. <p>2 (neu) Der maximale Kassabestand beträgt die Hälfte der durchschnittlich in den vorangehenden drei Jahren durch den jeweiligen Kanton gewährten Betriebshilfedarlehen.</p> <p>3 (neu) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.</p>	<p>Änderung von Art. 18, die es ermöglicht, nicht verwendete Bundesmittel zurückzufordern und anderen Kantonen zuzuteilen, in denen ein Bedarf besteht, oder gemäss der Strukturverbesserungsverordnung in den Fonds de Roulement zu überführen. Durch diese Flexibilität könnten die Mittel effizienter und den tatsächlichen Bedürfnissen entsprechend eingesetzt werden.</p>

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

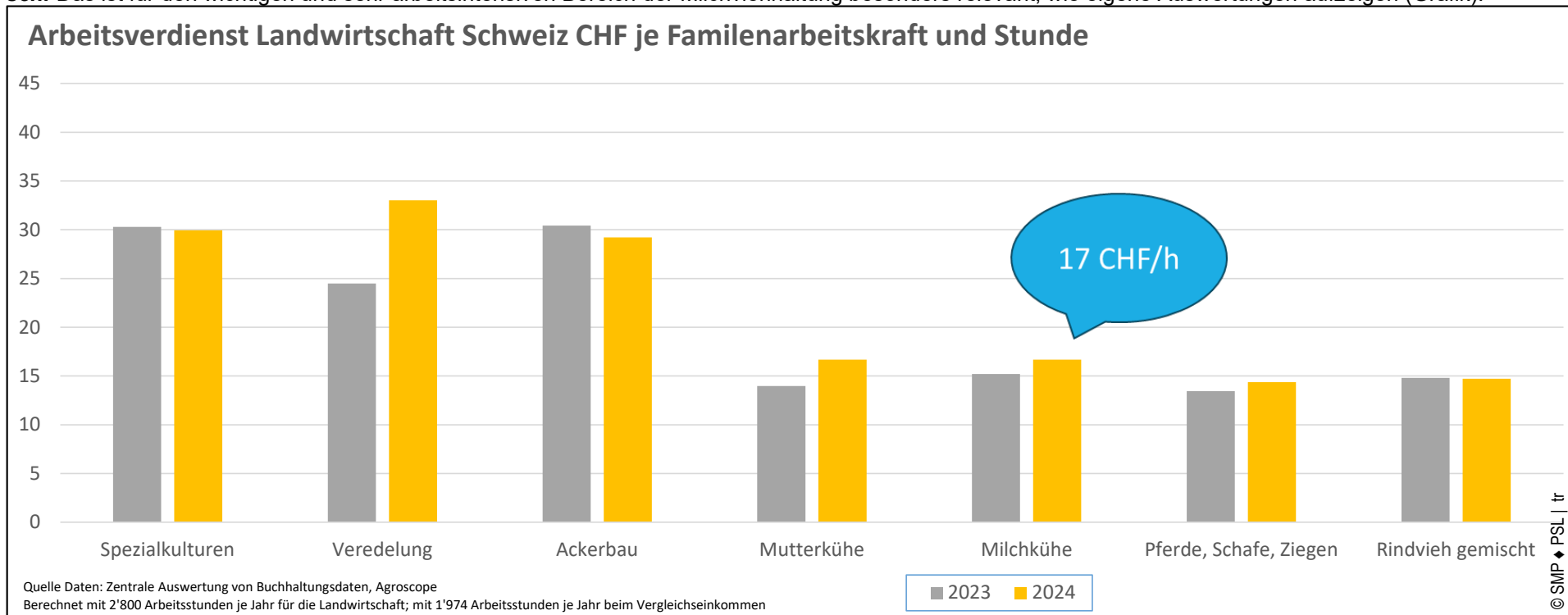
Das Postulat Bulliard 21.4585 verlangt eine Weiterentwicklung des landwirtschaftlichen Einkommensvergleich und die Konkretisierung der Begrifflichkeiten. Die SMP hält eine Anpassung ebenfalls für notwendig und unterstützt eine methodische Weiterentwicklung. Der vorgesehene Einbezug der juristischen Personen ist nachvollziehbar und unbestritten.

Hingegen verfehlt die vorgeschlagene Neudefinition der Einkommensmethodik aus Artikel 5 des LwG den Zweck und zieht in die falsche Richtung. Die Verwendung des 3. Quartils ist keine objektive Vergleichsbasis, sondern führt zu einer Verzerrung der Einkommenssituation und kommt einer Diskriminierung der Landwirtinnen und Landwirte gleich. Es sind weiterhin nur die überdurchschnittlichen Betriebe massgebend. Dieser Wert führt zu einer systematischen Überschätzung der landwirtschaftlichen Einkommen. Es wird unterstellt, dass nur die besten 25% der Landwirtschaftsbetriebe nachhaltig wirtschaftet und ökonomisch leistungsfähig ist. Diese Definition ist willkürlich und beruht auf keinerlei wissenschaftlicher Grundlage. Fehlentwicklungen in der Wirtschaftlichkeit der unteren 35'300 Landwirtschaftsbetriebe werden mit dieser Methodik nicht erfasst.

Auch die Verwendung des Haushaltseinkommens als Indikator für die sozialverträgliche Entwicklung wird abgelehnt. Ein Haushalt ist keine standardisierte Grösse, die sich als Vergleichsbasis eignet. Es können damit keine Rückschlüsse auf das pro Person verfügbare Einkommen gemacht werden. Ausserdem führt das Haushaltseinkommen zu einer Vermischung der betrieblichen und privaten Finanzen. Eine Querfinanzierung der Betriebe durch ausserbetriebliche Tätigkeiten würde dadurch eine legitime Strategie zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit. Das widerspricht dem Anspruch einer professionellen Landwirtschaft. Die Verwendung dieser Kennzahl wird aufgrund dieser offensichtlichen methodischen Schwächen auch in keiner anderen Berufsgruppe erhoben.

Die SMP beantragt stattdessen:

Zur Beurteilung der Einkommensziele gemäss Art .5 des LwG wird der Median-Arbeitsverdienst der Landwirtschaft mit dem Median-Lohn der erwerbstätigen Bevölkerung auf regionaler und gesamtschweizerischer Ebene verglichen. Die Arbeitsverdienste sind künftig nach Arbeitsstunden auszuweisen. Das ist für den wichtigen und sehr arbeitsintensiven Bereich der Milchviehhaltung besonders relevant, wie eigene Auswertungen aufzeigen (Grafik).



Die Agroscope hat Vollkostenrechnungen erstellt und im Frühjahr 2026 erstmals aufgeschaltet:

[Wirtschaftlichkeitsrechnungen / Vollkosten auf Betriebszweigebene](#)

Gemäss diesen Berechnungen betrug der Arbeitsverdienst je Arbeitsstunde beim Betriebstyp Milch 2024 durchschnittlich sogar nur CHF 13.28!

Bei agrarpolitischen Massnahmen ist dieser Sachverhalt der besonders tiefen Arbeitsverdienste je Arbeitsstunde zu berücksichtigen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Untersuchungsbereiche und -grundlagen Abs. 1, Bst. b	¹ Untersucht werden: b. einzelne Landwirtschaftsbetriebe anhand einer repräsentativen Stichprobe, die natürliche und juristische Personen umfasst.	Bisher wurden in der Einkommensstichprobe nur Betriebe, die als natürliche Personen geführt werden berücksichtigt. Die Erweiterung auf juristische Personen erhöht die Repräsentativität der Statistik.
Art. 4 Einzelbetriebliche Beurteilung der wirtschaftlichen Lage Abs. 2-4	² Dazu nimmt es eine Gegenüberstellung des landwirtschaftlichen Arbeitsverdienstes und des Vergleichseinkommens vor und analysiert die Entwicklung und die Streuung der Produktivitäts- und Rentabilitätsindikatoren der landwirtschaftlichen Betriebe. ³ (neu) Für die Beurteilung, ob Betriebe nachhaltig wirtschaftend und ökonomisch leistungsfähig nach Artikel 5 Absatz 1 LwG sind, wird als Vergleichsgrösse der Median des landwirtschaftliche Arbeitsverdienstes des 3. Quartils verwendet. ⁴ (neu) Ergänzend zur Gegenüberstellung nach Absatz 2 wird beobachtet, wie sich der Stundenlohn der Familienarbeitskräfte nach Betriebstyp entwickelt. wie sich das Haushaltseinkommen in der Landwirtschaft im Vergleich zu demjenigen der übrigen Bevölkerung entwickelt.	Abs. 2: formelle Anpassung aufgrund Aktualisierung der Begrifflichkeiten. Abs. 3: Der Vorschlag, den 3. Quartilswert der landwirtschaftlichen Einkommen mit dem Median der Vergleichslöhne zu vergleichen, lehnt die SMP ab. Für einen objektiven und aussagekräftigen Vergleich ist der Medianverdienst der Landwirtschaft mit dem Medianlohn der erwerbstätigen Bevölkerung zu vergleichen. Abs. 4: Die Verwendung des Haushaltseinkommens lehnt die SMP ab. Ein Haushalt ist keine standardisierte Grösse, die sich als Vergleichsbasis eignet. Als sozioökonomische Kennzahl ist stattdessen der Stundenlohn auszuweisen, der neben dem Einkommen auch den aufgewendeten Arbeitseinsatz je nach Betriebstyp berücksichtigt.
Art. 9a Daten für das regionale und betriebsbezogene Agrarumweltmonitoring Abs. 3	³ Die Datenlieferungen werden wie folgt entschädigt: a. Betreiber von FMIS erhalten eine Entschädigung für den Aufwand und eine Entschädigung pro gelieferten Betriebsdatensatz. b. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter erhalten bei erfolgter Datenlieferung eine Entschädigung pro Kulturjahr.	Bst. a: Die Daten gehören den Betrieben und alle Informationen sollen über agridata.ch laufen.

BR 05 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung / Ordonnance sur la terminologie agricole / Ordinanza sulla terminologia agricola (916.91)**Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:**

Die SMP unterstützt die Anpassungen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 6 Betrieb Abs. 2 Bst. c	Aufgehoben	Formelle Anpassung, da eine Produktionsstätte nicht zwingend eine Tierhaltung enthalten muss
Art. 22 Fläche mit Dauerkulturen Abs. 1 Bst. j und 3	<p>¹ Als Dauerkulturen gelten:</p> <p>j. (neu) mehrjährige Nutzgehölze.</p> <p>³ (neu) Als mehrjährige Nutzgehölze gelten auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche angelegte geschlossene Gehölzstreifen aus Sträuchern:</p> <p>a. die mindestens zwei und höchstens sechs Meter breit sind und einzelne Bäume enthalten können;</p> <p>b. deren Abstand zum nächsten Gehölzstreifen auf der Längsseite mindestens zehn Meter beträgt;</p> <p>c. die genutzt werden zur:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Gewinnung von Produkten zur menschlichen Ernährung,2. Fütterung oder zum Schutz der Tiere, oder3. Produktion von Grünschnitzeln.	Ergänzung von mehrjährigen Nutzgehölzen als Dauerkulturen, damit für diese auch Direktzahlungen ausgerichtet werden können.

BR 06 Verordnung über die Beiträge zur Verbilligung der Prämien von Ernteversicherungen / Ordonnance sur les contributions à la réduction des primes des assurances récoltes / Ordinanza concernente i contributi per la riduzione dei premi delle assicurazioni per il raccolto (SR 918.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 2 Umfang und Höhe des Beitrags Abs. 2	² Er entspricht 30 Prozent der in der Versicherungspolice festgelegten jährlichen Brutto-Versicherungsprämie für die Versicherung von Ertragsausfällen infolge von Trockenheit und Frost.	
Art. 4 Anforderungen an die Ernteversicherung Abs. 2	² Die Ernteversicherung muss für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird, einen Selbstbehalt von mindestens 15 Prozent der Versicherungssumme beziehungsweise des Ersatzwertes vorsehen.	
Art. 6 Liste der Betriebe von Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern mit Anspruch auf Verbilligung Abs. 1	¹ Das BLW stellt den angemeldeten Versicherern bis zum 31. Januar des Beitragsjahres eine Liste der Betriebsnummern aller Landwirtschaftsbetriebe zur Verfügung, deren Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter die Anforderungen nach Artikel 3 erfüllen. Als Betriebsnummer wird die Identifikationsnummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) nach der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister verwendet.	
Art. 7 Gesuchsverfahren und Versicherungsabschluss Abs. 4 Bst. b Ziff. 1 und d Einleitungssatz	⁴ Die Versicherungspolice oder die Vertragsunterlagen müssen mindestens die folgenden Angaben beinhalten: b. die Angaben, die erforderlich sind zur Identifizierung: 1. der versicherten Bewirtschafterin oder des versicherten Bewirtschafter, insbesondere Name und Vorname, d. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird:	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 8 Rechnungsstellung an das BLW Abs. 2 Bst. b Ziff. 2	² Die Rechnung muss folgende Angaben enthalten: b. für jede Bewirtschafterin und jeden Bewirtschafter: 2. für den Teil der Versicherung, für den eine Prämienverbilligung gewährt wird: die jeweiligen Nutzflächen und die Höhe der gewährten Prämienverbilligung.	
Art. 12 Übergangsbestimmungen	Aufgehoben	

BR 07 Verordnung über die Ein- und Ausfuhr von Gemüse, Obst und Gartenbauerzeugnissen / Ordonnance sur l'importation et l'exportation de légumes, de fruits et de plantes horticoles / Ordinanza concernente l'importazione e l'esportazione di verdura, frutta e prodotti della floricoltura (916.121.10)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine.

BR 08 Weinverordnung / Ordonnance sur le vin / Ordinanza sul vino (916.140)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine

BR 09 Bio-Verordnung / Ordonnance sur l'agriculture biologique / Ordinanza sull'agricoltura biologica (910.18)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die formelle Präzisierung in Art. 1 Abs. 2 und der Ersatz des Ausdrucks "organische Substanz" in "Trockensubstanz" in Art. 21b Bst. b werden unterstützt.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 1 Geltungsbereich Abs. 2	² Sie gilt auch für als Lebensmittel oder Futtermittel verwendete Hefen sowie für ätherische Öle.	Formelle Anpassung da Formulierung zu Fehlinterpretation führen konnte.
Art. 21b Kennzeichnung von Futtermitteln für Heimtiere Bst. b	Die Angaben nach Artikel 21a müssen folgende Anforderungen erfüllen: b. Sie müssen im selben Sichtfeld, bezogen auf die Trockensubstanz, den prozentualen Anteil an Futtermitteln, die auf biologischen Flächen produziert wurden, und an Futtermitteln, die auf Umstellungsflächen produziert wurden, angeben.	Der Ausdruck "Trockensubstanz" ist neu vorher stand "organische Substanz". Mit dem Ausdruck "Trockensubstanz" ist die Bestimmung klar.

BR 10 Verordnung über Gebühren des Bundesamtes für Landwirtschaft / Ordonnance relative aux émoluments perçus par l'Office fédéral de l'agriculture / Ordinanza concernente le tasse dell'Ufficio federale dell'agricoltura (910.11)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP lehnt die Erhöhung der Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Pflanzengesundheitsverordnung (Anhang 3) ab.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Anhang 1 Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen		
10 Verordnung vom 23. Oktober 2013 über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft		
Ziff. 10.1	Anschluss eines externen Informationssystems an das IAM-System des Portals für Informationssysteme und digitale Dienste (Art. 20 Abs. 5):	formelle Anpassung
Anhang 3 Gebühren für Dienstleistungen und Verfügungen im Zusammenhang mit der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV)		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Franken/Zeitaufwand/effektive Kosten	
1 Laboranalysen, die von Agroscope und vom Eidg. Pflanzenschutzdienst (EPSD) durchgeführt oder in Auftrag gegeben werden	effektive Kosten	Die SMP begrüsst den Entscheid, die Gebühren nicht auf die Höhe des Vorschlags der EFK zu erhöhen. Gemäss den aufgeführten Gründen im erläuternden Bericht, sind die Gebühren auf der heutigen Höhe zu belassen.
2 Periodische Kontrollen der Zulassungsvoraussetzungen für die Ausstellung von Pflanzenpässen (Art. 78 Abs. 1):		
a. Jahrespauschale, bei mindestens einer Kontrolle im betreffenden Jahr	200 100	
b. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
3 Kontrollen, die im Rahmen einer Vorsorgemassnahme (Art. 10 Abs. 4) erfolgen und bei denen eine Widerhandlung gegen die PGesV festgestellt wurde		
a. Anreisepauschale	100	
b. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
4 Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern an der Eingangsstelle, auch wenn sie zu keiner Beanstandung führen (Art. 43 Abs. 1):		
a. Grundgebühr pro Sendung	50	
b. zusätzliche Gebühr pro Teilsendung	10, insgesamt höchstens 200	
c. reduzierte Kontrolle (Dokumentenkontrolle)	30	
5 Durchfuhrkontrollen von Waren aus Drittländern mit Bestimmungsort in der EU (Art. 55):	75	
6 Einfuhrkontrollen von kontrollpflichtigen Waren mit Herkunft aus Drittländern bei einem zugelassenen Empfänger oder Kontrollort, auch wenn sie zu keiner Beanstandung führen (Art. 47 Abs. 2):		
a. Anreisepauschale	100	
b. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
7 Anerkennung von Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen (Art. 53) und Anerkennung als zugelassener Empfänger im Rahmen der Drittlandeinfuhr (Art. 47 Abs. 2):		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
b. Anreisepauschale	100	
c. Abnahme der Quarantänestation, geschlossenen Anlage oder des Betriebs des zugelassenen Empfängers	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
8 Ausstellung eines Pflanzengesundheitszeugnisses für die Ausfuhr oder die Wiederausfuhr oder eines Vorausfuhrzeugnisses (Art. 57–59):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
b. zusätzliche administrative Abklärungen zur Vervollständigung des Gesuchs	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
c. Anreisepauschale	100	
d. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
9 Ausstellung eines Pflanzenpasses durch den EPSD (Art. 83 Abs. 4):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
b. Anreisepauschale	100	
c. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
10 Ausstellung einer Ausnahmegewilligung für den Umgang mit Quarantäneorganismen ausserhalb geschlossener Systeme (Art. 7 und 27 Abs. 2):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
b. Anreisepauschale	100	
c. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
11 Ausstellung einer Ausnahmegewilligung für die Einfuhr von Waren (Art. 37):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
12 Ausstellung einer Ausnahmegewilligung für die Überführung von Waren in Schutzgebiete (Art. 42):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
13 Ausstellung einer Ausnahmegewilligung für Waren, die zu Zwecken nach Art. 62 in Verkehr gebracht werden (Forschung, Diagnose, Sortenauslese und Züchtungsvorhaben, Erhaltung unmittelbar gefährdeter phylogenetischer Ressourcen, Bildung):		
a. Grundgebühr für die Ausstellung	50	
<i>b. Anreisepauschale</i>	<i>100</i>	
c. Durchführung der Kontrollen	nach Zeitaufwand: zu einem Stundensatz von 110	
14 Zulassung von Betrieben, die Pflanzenpässe ausstellen (Art. 77)	<i>250 50</i>	
15 Amtliche Schreiben zu phytosanitären Anforderungen	50	
.		

BR 11 Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft / Ordonnance sur les systèmes d'information dans le domaine de l'agriculture / Ordinanza sui sistemi d'informazione nel campo dell'agricoltura (919.117.71)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die vorgenommenen Anpassungen in der Verordnung über Informationssysteme im Bereich der Landwirtschaft setzen die angepasste Motion Kolly 24.3078 ungenügend um. Der EFK-Bericht vom 02.02.2026 hebt zudem erhebliche Mängel in der Umsetzung des Projekts hervor, insbesondere die fehlende Transparenz über die Verwendung und Weitergabe der Daten. Die SMP verlangt, dass die geforderten **Anpassungen umgehend und konsequent und unter engem Einbezug der Praxis vorgenommen werden**. Ansonsten ist die Gesetzesgrundlage für DigiFlux vollumfänglich zu streichen. **Bei den Meldungen sind die Milchnebenprodukte (bspw. Schotte von Käseereien)** gemäss der Diskussion im Nationalrat vom 4. Juni 2025 **von der Meldepflicht auszunehmen**. Sollte dem Antrag nicht stattgegeben werden, muss die Erfassung zwingend über das etablierte Meldewesen der TSM Solutions GmbH erfolgen.

Die Anpassungen im Sinne der Digitalisierungs-Strategie des Bundes werden begrüsst. Die Daten können so über digitale Dienste nun einfacher zugänglich oder nutzbar gemacht und das Once-Only-Prinzip unterstützt werden. Mit der schweizweit eindeutigen örtlichen BUR-Nummer werden die Akteure der Land- und Ernährungswirtschaft von vorhandenen Daten profitieren und den administrativen Aufwand reduzieren. Es ist für die SMP jedoch wichtig, dass keine Daten ohne aktive Freigabe durch die Bewirtschaftenden weitergegeben werden.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Titel	Verordnung über Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft	formelle Anpassung aufgrund der Umbenennung der Verordnung
Art. 1 Gegenstand Abs. 1 Bst. f, 4 und 5	<p>¹ Diese Verordnung regelt die Bearbeitung von Daten in folgenden Informationssystemen:</p> <p>f. Aufgehoben</p> <p>⁴ (neu) Diese Verordnung regelt zudem das Angebot und die Nutzung digitaler Dienste sowie des Portals für Informationssysteme und digitale Dienste in der Land- und Ernährungswirtschaft.</p> <p>⁵ (neu) Sie regelt die Verwendung der Nummer des Betriebs- und Unternehmensregisters (BUR-Nummer) als eindeutigen Identifikator für örtliche Einheiten nach Artikel 2a Buchstabe a der Verordnung vom 30. Juni 1993 über das Betriebs- und Unternehmensregister.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 5 Weitergabe der Daten an andere Bundesstellen Bst. i	Die Daten nach Artikel 2 können an folgende Stellen zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben weitergegeben oder von diesen online aus AGIS abgerufen werden (Art. 165c Abs. 3 Bst. d LWG): i. (neu) Bundesamt für Bevölkerungsschutz.	
Art. 14 Daten Abs. 1 Bst. b und d	¹ Das zentrale Informationssystem zum Nährstoffmanagement (IS NSM) enthält folgende Daten: b. Daten zu den Unternehmen und Personen, die stickstoff- oder phosphorhaltige Dünger nach Artikel 29 Absätze 1 und 1 ^{bis} der Düngerverordnung vom 1. November 2023 oder Kraftfutter nach Artikel 47a Absätze 1, 2 und 2bis der Futtermittel-Verordnung vom 26. Oktober 2011 ab- oder weitergeben, mit der Ausbringung solcher Produkte beauftragt sind oder einführen; d. Daten zur Menge der abgegebenen, weitergegebenen, im Auftrag ausgebrachten oder eingeführten Produkte nach Buchstabe a mit den jeweiligen Nährstoffmengen. e. Daten zu den Vorräten jedes Produktes nach Buchstabe a bei den Personen nach Buchstabe c mit den jeweiligen Nährstoffmengen;	Auf die Deklaration der "Rücknahme" wird verzichtet. Bst. e: Streichen. Das Gesetz gibt vor, dass nur Nährstoffverschiebungen gemeldet werden müssen. Vorräte ergeben sich nicht, da keine Anwendungen erfasst werden müssen. Digitale Nährstoffvorräte sollen nach dem Subsidiaritätsprinzip in der Kompetenz der FMIS liegen.
Art. 15 Erfassung und Übermittlung der Daten Abs. 2 und 4	² Die Unternehmen und Personen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b erfassen: a. die Ab- und Weitergabe von Produkten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b an ein Unternehmen, an eine Anwenderin oder einen Anwender oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter; b. die Daten nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d produktebezogen pro Abgabe, Weitergabe oder Einfuhr. ^{2bis}Die Unternehmen und Personen, die ein anderes Unternehmen oder eine andere Person mit der Ausbrin-	Auf die Deklaration der "Rücknahme" wird verzichtet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>gung von Nährstoffen nach Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe b beauftragen, erfassen die Daten zur beauftragten Anwenderin oder zum beauftragten Anwender.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 16a Daten</p> <p>Abs. 1 Bst. a, d, e und g</p>	<p>¹ Das zentrale Informationssystem zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln (IS PSM) enthält folgende Daten:</p> <p>a. Daten zu den Unternehmen und Personen, die Pflanzenschutzmittel oder mit Pflanzenschutzmitteln behandeltes Saatgut nach Artikel 86 Absatz 1 der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 20. August 2025 (PSMV) in Verkehr bringen;</p> <p>d. Daten zu den in Verkehr gebrachten Pflanzenschutzmitteln und dem Erstinverkehrbringen oder von dem mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b PSMV;</p> <p>e. Daten zu jeder beruflichen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 86 Absatz 3 PSMV, namentlich im Rahmen der Ausbringung im Einzelfall (Anwendung);</p> <p>g. Daten zu den bei einer Person nach Buchstabe b gelagerten Vorräte jedes Produktes mit den jeweiligen Wirkstoffen nach Artikel 86 Absatz 2 Buchstabe b PSMV.</p>	<p>Bst. d: Das Inverkehrbringen von mit Pflanzenschutzmitteln behandeltem Saatgut durch den Importeur reicht. Der Einsatzbereich und die Kultur sind über das Produkt bereits definiert und soll nicht weiter verfolgt werden. Auf allen Stufen kann so ein erheblicher administrativer Mehraufwand ohne Nutzen vermieden werden.</p> <p>Bst. e: Streichen. Der Nutzen aus der Mitteilungspflicht für PSM-Anwendungen steht in keinem Verhältnis zum administrativen Aufwand. Die SMP erwartet daher, dass die Daten aus den PSM-Lieferungen in Kombination mit den Flächen- und Kulturdaten der Kantone und den Informationen aus der PSM-Zulassung reichen, um Art. 165^fbis LwG (PSM-Anwendungen) zu erfüllen. Weitere Angaben sind nicht nötig.</p> <p>Bst. g: Aus Gründen des administrativen Aufwands ist Bst. g ersatzlos zu streichen. Er bringt keinen Zusatznutzen in Bezug auf den Absempfad Pflanzenschutzmittel. Die Massnahme stellt aber ein Risiko für die PSM-Anwender dar, weil die Bestimmung von Restbeständen zwingend eine Öffnung der PSM-Behälter erfordert. Dadurch steigt das Kontaminierungsrisiko für die mit der Inventur beauftragten Personen erheblich.</p>
<p>Art. 16b Erfassung und Übermittlung der Daten</p> <p>Abs. 2 und 4</p>	<p>² Die Unternehmen und Personen nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe a erfassen:</p> <p>a. die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln an ein Unternehmen oder an eine Bewirtschafterin oder einen Bewirtschafter oder eine andere Verwenderin oder einen anderen Verwender;</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>b. die Daten zu den abgegebenen Pflanzenschutzmitteln nach Artikel 16a Absatz 1 Buchstabe d.</p> <p>⁴ Aufgehoben</p>	
<p>Art. 19a Entscheidungsunterstützungssystem</p>	<p>¹ Das BLW betreibt ein Entscheidungsunterstützungssystem (Astat). Dieses dient der Verknüpfung von Daten der Informationssysteme nach dieser Verordnung sowie der Modellierung und Bereitstellung von Informationen.</p> <p>² Das BLW nutzt Astat zur Ausübung seiner Aufgaben, insbesondere um:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. den Vollzug des LwG sicherzustellen und die Massnahmen auf ihre Wirksamkeit hin zu überprüfen; b. Rechenschaft über die Verwendung der Mittel abzulegen; c. die Weiterentwicklung der Agrarpolitik zu unterstützen; d. die Erstellung von Statistiken und Publikationen zu unterstützen. 	<p>formelle Anpassung (bisher Art. 23)</p>
<p>Gliederungstitel nach Art. 19a</p> <p>6a. Abschnitt: Portal für Informationssysteme und digitale Dienste</p>		
<p>Art. 20 Portal für Informationssysteme und digitale Dienste</p>	<p>¹ Das BLW betreibt das Portal für Informationssysteme und digitale Dienste. Über das Portal erhalten die berechtigten Benutzerinnen und Benutzer einen zentralen Zugang zu den am Portal angeschlossenen öffentlich-rechtlichen Informationssystemen und digitalen Diensten in der Land- und Ernährungswirtschaft.</p> <p>² Benutzer und Benutzerinnen des Portals können sein:</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>a. Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen nach der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung vom 7. Dezember 1998;</p> <p>b. Tierhalter und Tierhalterinnen nach der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995;</p> <p>c. Equideneigentümer und -eigentümerinnen nach der Tierseuchenverordnung;</p> <p>d. Personen, die neben den Personen nach den Buchstaben a–c in der Land- und Ernährungswirtschaft Meldepflichten erfüllen müssen;</p> <p>e. Mitarbeitende der öffentlichen Verwaltung sowie Personen, Unternehmen oder Organisationen, die im öffentlich-rechtlichen Auftrag handeln;</p> <p>f. weitere Personen, namentlich Berater und Beraterinnen, die im Auftrag der Personen nach den Buchstaben a–c für den Zugriff auf bestimmte Bereiche berechtigt werden;</p> <p>g. Personen, Amtsstellen, Organisationen oder Unternehmen, die digitale Dienste nach Artikel 28a nutzen;</p> <p>h. Maschinen, Informationssysteme und digitale Dienste.</p> <p>³Das Portal hat folgende Funktionen:</p> <p>a. Authentifizierung von Benutzern und Benutzerinnen unter Verwendung des Identitätsverwaltungs-Systems (IAM-System) nach der Verordnung vom 19. Oktober 2016 über Identitätsverwaltungs-Systeme und Verzeichnisdienste des Bundes (IAMV);</p> <p>b. Autorisierung der Benutzer und Benutzerinnen für den Zugang zu Informationssystemen und digitalen Diensten nach Absatz 1.</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁴ Die Bearbeitung der Daten richtet sich nach der IAMV und beschränkt sich auf die Benutzerattribute nach Anhang 4.</p> <p>⁵ Das BLW kann dem Betreiber eines externen Informationssystems oder digitalen Dienstes auf Gesuch hin bewilligen, dass die Authentifizierung von Personen für dieses Informationssystem oder diesen Dienst über das Portal erfolgt, sofern dieses Informationssystem oder dieser Dienst sich an Benutzer und Benutzerinnen nach Absatz 2 richtet und diese in der Bewirtschaftung oder Administration ihres Landwirtschaftsbetriebs oder ihrer Tierhaltung massgeblich unterstützt.</p> <p>⁶ Für externe Informationssysteme werden im IAM-System neue Benutzer und Benutzerinnen erfasst, wenn sie für dessen technischen Betrieb notwendig sind.</p>	
Art. 20a Identitätsverwaltungssystem des Internetportals Agate	Aufgehoben	formelle Anpassung (neu Art. 20)
Art. 21 Beschaffung der Daten für das IAM-System des Portals	<p>¹ Daten von Personen nach Artikel 20 Absatz 2 Buchstaben a und b bezieht das IAM-System auf AGIS.</p> <p>² Daten von anderen Personen erhebt das BLW. Sie können von diesen Personen selbstständig erfasst oder nach Absprache mit dem BLW von den Verantwortlichen eines am Portal angebotenen Informationssystems oder digitalen Dienstes an das BLW geliefert werden.</p>	Abs. 1: formelle Anpassung
Art. 22 Weitergabe von Daten aus dem IAM-System des Portals	<p>¹ Das BLW kann Personendaten aus dem IAM-System des Portals an die zuständigen kantonalen Behörden weitergeben, falls dadurch der Vollzug unterstützt wird.</p>	formelle Anpassungen

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>² Es kann für Informationssysteme oder digitale Dienste vorsehen, dass diese Personendaten aus dem IAM-System des Portals beziehen können.</p> <p>³ Es kann Personendaten aus dem IAM-System an ein externes Informationssystem nach Artikel 20 Absatz 5 weitergeben, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt.</p>	
Art. 23 Entscheidungsunterstützungssystem	Aufgehoben	formelle Anpassung (neu Art. 19a)
Art. 27 Bekanntgabe von Daten Abs. 6 und 9 Bst. b	<p>⁶ Behörden, die im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben Daten aus den Informations-systemen nach Artikel 1 Absatz 1 Buchstaben a–d^{bis} bearbeiten, dürfen nicht besonders schützenswerte Daten zugänglich machen oder weitergeben, wenn dies im Bundesrecht oder in einem internationalen Abkommen vorgesehen ist.</p> <p>⁹ Es kann auf Gesuch hin Daten nach den Artikeln 2, 6, mit Ausnahme der Daten nach Artikel 6 Buchstabe e, sowie 14 und 16a für folgende Dritte über einen digitalen Dienst abrufbar machen, sofern das Einverständnis der betroffenen Person vorliegt:</p> <p style="padding-left: 20px;">b. Betreiber von anderen, nicht über das Portal erreichbaren Informationssystemen oder digitalen Diensten, die dem Bewirtschafter, der Bewirtschafterin, dem Tierhalter oder der Tierhalterin einen elektronischen Zugang zu ihren eigenen Daten ermöglichen und sie dadurch bei der Bewirtschaftung ihres Betriebs oder ihrer Tierhaltung unterstützen.</p>	formelle Anpassungen
Gliederungstitel nach Art. 28 7a. Abschnitt: Digitale Dienste (neu)		

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 28a Angebot digitaler Dienste (neu)	<p>¹ Der Bund kann für folgende Datenbearbeitungen digitale Dienste anbieten:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Datenaustausch zwischen Vollzugsbehörden oder mit dem Vollzug beauftragten Dritten und dem Bund zu Inhalten der Informationssysteme gemäss Art. 1 Abs. 1; b. zur Unterstützung des Vollzugs des LwG (insbesondere Art. 165g^{bis}, Art. 181, 184 und 185 LwG); c. für die Bekanntgabe von Daten gemäss Art. 27. <p>² Der Zugang zu einem digitalen Dienst kann über das Portal für Informationssysteme und digitale Dienste erfolgen.</p>	Neuer Artikel, welcher das Angebot digitaler Dienste definiert.
Art. 28b Nutzung von digitalen Diensten (neu)	<p>¹ Mögliche Benutzerinnen und Benutzer sind in Art. 20 Abs. 2 definiert. Für den Zugang auf einen digitalen Dienst müssen sie von diesem zuerst berechtigt werden.</p> <p>² Die Nutzung eines digitalen Dienstes kann zwischen dem Bund und Benutzerinnen und Benutzern mittels öffentlich-rechtlichem Vertrag geregelt werden.</p> <p>³ Der Vertragsschluss kann in elektronischer Form erfolgen, insbesondere durch Anerkennung von allgemeinen Geschäftsbedingungen.</p> <p>⁴ Die allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten namentlich Vorgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zur Registrierung und Bearbeitung von Daten; b. zu technischen Spezifikationen; c. zur Haftung; d. zum Datenschutz; e. zu Sanktionen. <p>f. Datenverwendungszweck</p>	<p>Abs. 4 Bst. f (neu): Der Verwendungszweck der Daten muss in den allgemeinen Geschäftsbedingungen ebenfalls festgelegt werden.</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Gliederungstitel vor Art. 28c 7b. Abschnitt: Verwendung der BUR-Nummer in der Land- und Ernährungswirtschaft (neu)		
Art. 28c Zugang zur BUR-Nummer (neu)	<p>¹ Das BLW kann auf Gesuch hin Berechtigten der Land- und Ernährungswirtschaft die BUR-Nummer und die damit verbundenen Angaben zu Namen, Adresse, Stand-ort, Kontaktdaten sowie der Art der wirtschaftlichen Tätigkeit einer örtlichen Einheit zugänglich machen.</p> <p>² Folgende Personen, Organisationen und Unternehmen der Land- und Ernährungswirtschaft können ein Gesuch um Zugang zur BUR-Nummer und den damit verbundenen Angaben von örtlichen Einheiten stellen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Leistungsbeauftragte der Kantone; b. mitteilungspflichtige Unternehmen oder Personen; c. Branchenorganisationen; d. Produzentenorganisationen; e. Label-Organisationen; f. Personen, weitere Organisationen und Unternehmen, die Bewirtschafter, Bewirtschafterinnen sowie Tierhalter und Tierhalterinnen mit digitalen Diensten im Betriebs- oder Datenmanagement unterstützen. <p>³ Im Gesuch ist die Tätigkeit des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin und der Verwendungszweck der BUR-Nummer und der damit verbundenen Angaben nach Absatz 1 anzugeben.</p> <p>⁴ Das BLW erteilt die Bewilligung, wenn die Verwendung der BUR-Nummer und der damit verbundenen Angaben der Umsetzung des Prinzips der einmaligen Erhebung der Daten in der Land- und Ernährungswirtschaft dient.</p>	Neuer Artikel, welcher die Verwendung der BUR-Nummer in der Land- und Ernährungswirtschaft präzisiert und einen Beitrag zum once-only-Prinzip leistet.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	<p>⁵ Ergibt sich der Verwendungszweck von selbst, so kann das BLW die Bewilligung ohne formelles Gesuch erteilen.</p>	
Art. 28d Datenbereitstellung (neu)	<p>¹ Das BLW kann einen digitalen Dienst zum Bezug der Daten nach Artikel 28c Absatz 1 bereitstellen.</p> <p>² Die Personen, Organisationen und Unternehmen nach Artikel 28c Absatz 2 dürfen die bezogenen Daten mit dem Einverständnis der betroffenen Person einer örtlichen Einheit weitergeben.</p> <p>³ Die Datenbereitstellung durch das BLW ist kostenlos.</p>	Definition der Datenbereitstellung.
Anhang 3a Daten zum IS NSM		Auf die Deklaration der "Rücknahme" wird verzichtet.
Ziff. 1.1	Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) des Unternehmens, das Nährstoffe abgibt, weitergibt oder übernimmt (rechtliche Einheit)	
Ziff. 5 Titel, Ziff. 5.3 und 5.4	<p>5. Daten zur Ab- und Weitergabe, Übernahme, Anwendung und Einfuhr von nährstoffhaltigen Produkten sowie deren Vorräten</p> <p>5.3 Zeitpunkt der Abgabe, Weitergabe, Übernahme, Anwendung oder Einfuhr</p> <p>5.4 Abgegebene, weitergegebene, übernommene oder eingeführte Menge</p>	
Anhang 4 Benutzerdaten im Portal		formelle Anpassungen
Ziff. 1.1 und 1.3	<p>1.1 Portal-Nummer</p> <p>1.3 Unternehmens-Identifikationsnummer (UID)</p>	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Änderung anderer Erlasse	<p>Die nachstehend aufgeführten Erlasse werden formell geändert, aufgrund des neuen Verordnungs-Titels und der Anpassungen im Sinne der Umsetzung der Motion Kolly:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bundesstatistikverordnung • Verordnung über das Informationssystem Antibiotika in der Veterinärmedizin • Freisetzungsverordnung • Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung • Verordnung über den mehrjährigen nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände • Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle • Einzelkulturbeitragsverordnung • Verordnung über die Primärproduktion • Pflanzenschutzmittelverordnung • Futtermittel-Verordnung • Verordnung über die Identitas AG und die Tierverkehrsdatenbank • Verordnung über Informationssysteme des BLV für die Lebensmittelkette 	

WBF 01 Verordnung des WBF über Vermehrungsmaterial von Ackerpflanzen-, Futterpflanzen- und Gemüsearten / Ordonnance du DEFR sur le matériel de multiplication des espèces de grandes cultures, de cultures fourragères et de cultures maraîchères / Ordinanza del DEFR concernente il materiale di moltiplicazione di specie campicole, foraggere e orticole (916.151.1)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP unterstützt diese Anpassungen, die eine Angleichung an das europäische Recht ermöglichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 24 Anerkennung von Saatgutposten	³ Wurde ein Saatgutposten abgewiesen, so kann er erneut zur Anerkennung vorgelegt werden, nachdem das Saatgut nochmals getrocknet, gereinigt oder auf eine andere Weise	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni																																										
Abs. 3	aufbereitet worden ist. Es wird ein neues offizielles Muster gezogen. Nach der vierten Abweisung ist ein erneutes Vorlegen nicht mehr möglich.																																											
Art. 38a Etikettierung von aus Kartoffelsamen erzeugtem Pflanzgut, 39a Anerkennung von Pflanzgutposten von aus Kartoffelsamen erzeugten Pflanzkartoffeln und 51d Übergangsbestimmung zur Änderung vom 11. November 2020	Aufgehoben.																																											
Anhang 3 Feldbesichtigung und Anforderungen an die Kulturen Kapitel B Anforderungen an die Kulturen von Kartoffelpflanzgut 4 Bedingungen für die Kulturen																																												
Ziff. 4.2 Anlässlich der offiziellen Feldbesichtigung dürfen die nachstehenden Grenzwerte für das Auftreten von durch Schadorganismen verursachten Krankheiten und für fremde Pflanzen sowie die Note über den allgemeinen Kulturzustand nicht überschritten werden:																																												
<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="163 1094 297 1206">Kategorie</th> <th data-bbox="309 1094 405 1206">Klasse</th> <th colspan="2" data-bbox="416 1094 663 1206">Befallene Pflanzen (in %)</th> <th data-bbox="674 1094 831 1206">Fremde Pflanzen (in %)</th> <th data-bbox="842 1094 1066 1206">Fehlstellen wegen Säuberung (in %)</th> <th data-bbox="1077 1094 1261 1206">Allgemeiner Zustand der Kulturen (Note)</th> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <th data-bbox="416 1214 506 1278">Virusbefall</th> <th data-bbox="517 1214 663 1278">Schwarzbeinigkeit</th> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="163 1286 297 1326">Vorstufe</td> <td data-bbox="309 1286 405 1326">PBTC</td> <td data-bbox="416 1286 506 1326">0</td> <td data-bbox="517 1286 663 1326">0</td> <td data-bbox="674 1286 831 1326">0</td> <td data-bbox="842 1286 1066 1326"></td> <td data-bbox="1077 1286 1261 1326"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="163 1334 297 1374">Vorstufe</td> <td data-bbox="309 1334 405 1374">PB₁</td> <td data-bbox="416 1334 506 1374">0</td> <td data-bbox="517 1334 663 1374">0</td> <td data-bbox="674 1334 831 1374">0</td> <td data-bbox="842 1334 1066 1374"></td> <td data-bbox="1077 1334 1261 1374"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="163 1382 297 1422">Vorstufe</td> <td data-bbox="309 1382 405 1422">PB₂</td> <td data-bbox="416 1382 506 1422">0</td> <td data-bbox="517 1382 663 1422">0</td> <td data-bbox="674 1382 831 1422">0</td> <td data-bbox="842 1382 1066 1422"></td> <td data-bbox="1077 1382 1261 1422"></td> </tr> <tr> <td data-bbox="163 1430 297 1469">Vorstufe</td> <td data-bbox="309 1430 405 1469">PB₃</td> <td data-bbox="416 1430 506 1469">0</td> <td data-bbox="517 1430 663 1469">0</td> <td data-bbox="674 1430 831 1469">0</td> <td data-bbox="842 1430 1066 1469"></td> <td data-bbox="1077 1430 1261 1469"></td> </tr> </tbody> </table>		Kategorie	Klasse	Befallene Pflanzen (in %)		Fremde Pflanzen (in %)	Fehlstellen wegen Säuberung (in %)	Allgemeiner Zustand der Kulturen (Note)			Virusbefall	Schwarzbeinigkeit				Vorstufe	PBTC	0	0	0			Vorstufe	PB ₁	0	0	0			Vorstufe	PB ₂	0	0	0			Vorstufe	PB ₃	0	0	0			
Kategorie	Klasse	Befallene Pflanzen (in %)		Fremde Pflanzen (in %)	Fehlstellen wegen Säuberung (in %)	Allgemeiner Zustand der Kulturen (Note)																																						
		Virusbefall	Schwarzbeinigkeit																																									
Vorstufe	PBTC	0	0	0																																								
Vorstufe	PB ₁	0	0	0																																								
Vorstufe	PB ₂	0	0	0																																								
Vorstufe	PB ₃	0	0	0																																								

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)				Antrag Proposition Richiesta			Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Vorstufe	PB ₄	0.02	0	0			
Basis	S	0.02	0.1	0	1	5	
Basis	SE ₁	0.04	0.5	0.02	1	5	
Basis	SE ₂	0.04	0.5	0.02	1	5	
Basis	E	0.06	1	0.02	2	5	
Zertifiziert	A	0.2	2	0.04	3	5	
<p>¹ Mosaiksymptome, verursacht durch Viren und Symptome, verursacht durch das Blattrollvirus der Kartoffel [PLRV00].</p> <p>² Schwarzbeinigkeit, verursacht durch <i>Dickeya</i> Samson <i>et al. spp.</i> [1DICKG] und <i>Pectobacterium</i> Waldee emend. Hauben <i>et al. spp.</i> [1PECBG].</p> <p>³ Kulturpflanzen, die nicht dem Sortentyp entsprechen, sowie Durchwuchs sind als fremde Pflanzen zu betrachten.</p> <p>⁴ Für diese Benotung wird das Vorhandensein von Unkraut und die Entwicklung der Kultur (Regelmässigkeit) betrachtet.</p> <p>Die Kulturen werden nach folgender Skala benotet: 1 = sehr gut 3 = gut 5 = genügend 7 = schlecht 9 = sehr schlecht</p>							
Ziff. 4.9 und 4.10				Aufgehoben.			
Anhang 4 Bemusterung, Postengrösse und Anforderungen an das Saat- und Pflanzgut Kapitel B: Anforderungen an die Kartoffel-Pflanzgutposten							
Ziff. 3 Anforderungen an Kartoffelsamen				Aufgehoben.			
Anhang 5 Etikettierung Kapitel B: Etikettierung für Pflanzkartoffeln							

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Bst. C Vorgeschriebene Angaben für aus Kartoffelsamen erzeugtes Pflanzgut	Aufgehoben.	

WBF 02 Verordnung des WBF über die biologische Landwirtschaft / Ordonnance du DEFR sur l'agriculture biologique / Ordinanza del DEFR sull'agricoltura biologica (910.181)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die SMP unterstützt diese Anpassungen, die eine Angleichung an das europäische Recht ermöglichen.

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Art. 4a ^{ter} Verbotene Futtermittelzusatzstoffe, -verarbeitungshilfsstoffe und Verarbeitungsmethoden Abs. 3	³ Die Extraktion mit organischen Lösemitteln, die Fetthärtung und die Raffination durch eine chemische Behandlung sind verboten. Vom Verbot ausgenommen ist die Verwendung von Ethanol für die Verfahren nach Anhang 7, Teil C.	
Art. 14 Tierärztliche Behandlung Abs. 1, 2 und 4	¹ Von einer Tierseuche befallene Bienenvölker dürfen nicht verstellt werden. Es ist unverzüglich nach den Vorgaben der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 vorzugehen. ² Aufgehoben ⁴ Wird eine Behandlung mit chemisch-synthetischen allopathischen Tierarzneimitteln durchgeführt, so ist das gesamte Wachs durch Wachs zu ersetzen, das den Bedingungen dieser Verordnung entspricht. Anschliessend gilt für die Bienenvölker der Umstellungszeitraum von einem Jahr. Diese Bestimmung gilt nicht bei einer Behandlung mit Essigsäure,	

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Oxalsäure und den Substanzen Menthol, Thymol, Eukalyptol und Kampfer zur Bekämpfung der Varroatose.	
<p>Anhang 3 Teil A Zulässige Lebensmittelzusatzstoffe und Verarbeitungshilfsstoffe, einschliesslich Träger und andere Stoffe, die auf die gleiche Weise und zu demselben Zweck wie Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden <i>Calciumchlorid E 509, Verwendung als Zusatzstoff</i> [...] Erzeugnisse auf Milchbasis, nur als Stabilisator [...]</p>	<p><i>Calciumchlorid E 509, Verwendung als Zusatzstoff</i> -> Erzeugnisse auf Milchbasis, als Stabilisator und zur Unterstützung der Milchgerinnung zulässig</p> <p>Oder: <i>Calciumchlorid E 509, Verwendung als Zusatzstoff</i> -> Erzeugnisse auf Milchbasis, nur als Stabilisator <i>Calciumchlorid E 509, Verwendung als Verarbeitungshilfsstoff</i> -> Erzeugnisse auf Milchbasis, nur zur Unterstützung der Milchgerinnung zulässig</p>	<p><u>Rechtliche Grundlage</u></p> <p>Die ZuV (Anhang 1) definiert die Funktionsklassen von Zusatzstoffen. "Stabilisatoren" sind Stoffe, die es ermöglichen, den physikalisch-chemischen Zustand eines Lebensmittels aufrechtzuerhalten. Zu den Stabilisatoren zählen Stoffe:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die es ermöglichen, die einheitliche Dispersion zweier oder mehrerer nicht mischbarer Phasen in einem Lebensmittel aufrechtzuerhalten; b. durch die die vorhandene Farbe eines Lebensmittels stabilisiert, bewahrt oder intensiviert wird; und c. die die Bindefähigkeit eines Lebensmittels verbessern, einschliesslich der Bildung von Proteinvernetzungen, die die Bindung von Lebensmittelstücken in rekonstituierten Lebensmitteln ermöglichen. <p><u>Calcium in der Käseertechnologie</u></p> <p>In der Käseherstellung aus pasteurisierter Milch wird sowohl im konventionellen als auch im biologischen Bereich häufig Calciumchlorid (CaCl₂) eingesetzt. Durch die Pasteurisierung verschiebt sich das Calciumgleichgewicht: Ein Teil des kolloidalen Calciums geht in die lösliche Phase über, wodurch die Reaktivität der Caseinmizellen gegenüber Lab abnimmt.</p> <p>Die Zugabe von Calciumchlorid führt zu einer Erhöhung der Konzentration an ionischem Ca²⁺, fördert die Ausbildung von Calciumbrücken zwischen Phosphoserinresten der Caseine, stabilisiert die Caseinmizellen und verbessert die Bildung des Protein-Gelnetzwerks für der Labgerinnung. In der Praxis erhöht dies die Bindungsfähigkeit der Proteine und erleichtert die Bildung eines stabilen Proteinnetzwerks. Aus rein funktioneller Sicht entspricht dies recht gut der Idee der Vernetzung bzw. Verstärkung der Bindungen zwischen Proteinen, wie es unter Punkt c (Aufzählung der Stoffe, die zu Stabilisatoren zählen) erwähnt wird.</p> <p>Entscheidend ist jedoch der technologische Kontext der Anwendung: Calciumchlorid wird ausschliesslich vor der Koagulation in der</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>Milch eingesetzt. Seine primäre Funktion besteht in der Wiederherstellung des mineralischen Gleichgewichts zur Gewährleistung einer effizienten enzymatischen Gerinnung. Das eigentliche Koagulans im erst darauffolgenden Koagulierungsprozess ist dann das Lab. Calciumchlorid wirkt somit nicht auf die Stabilisierung des Endprodukts, sondern auf die Prozessführung im Vorfeld der Bruchbildung. Es erleichtert die Koagulation, ohne den physikalisch-chemischen Zustand des fertigen Käses gezielt zu stabilisieren. Die Wirkung des Calciumchlorids ist prozessbezogen und nicht produktbezogen. Vor diesem Hintergrund wird Calciumchlorid in der milchwirtschaftlichen Praxis und Fachliteratur einheitlich als Verarbeitungshilfsstoff zur Unterstützung der Gerinnung bzw. zur Einstellung des Mineralstoffgleichgewichts eingeordnet und nicht als Stabilisator.</p> <p><u>Bisherige Einstufung des Calciumchlorids</u> Calciumchlorid war bisher in die Bio-Verordnung als Zusatzstoff für die Milchgerinnung zulässig. Der Ausdruck "für die Milchgerinnung" entspricht keiner der definierten Funktionsklassen für Lebensmittelzusatzstoffe nach Anhang 1 ZuV. Er beschreibt vielmehr eine technologische Funktion im Herstellungsprozess, die typisch für einen Verarbeitungshilfsstoff ist. Gemäss LIV, Art.9 Abs.2 lit. b, müssen "Lebensmittelzusatzstoffe (...), die als Verarbeitungshilfsstoffe verwendet werden, nicht im Verzeichnis der Zutaten aufgeführt werden". Aufgrund der oben aufgeführten Argumentation der Milchwirtschaft wird Calciumchlorid als Verarbeitungshilfsstoff eingestuft und war bislang daher nicht auf den Verpackungen deklariert.</p> <p><u>Auswirkung durch die vorgeschlagene Änderung im Anhang 3 Teil A der WBF Verordnung 910.181</u> Durch die vorgeschlagene Verordnungsänderung würde Calciumchlorid durch die klar zugewiesene Funktionsklasse "Stabilisator" deklarationspflichtig. Die Einstufung von Calcium ausschliesslich als Zusatzstoff "Stabilisator" für Erzeugnisse auf Milchbasis ist aufgrund der oben aufgeführten technologischen Hintergründe fachlich kritisch zu beurteilen. Insbesondere entsteht eine regulatorische Inkonsistenz, wenn Calciumchlorid in der konventionellen Käseherstellung als Verarbeitungs-</p>

Artikel, Ziffer (Anhang) Article, chiffre (annexe) Articolo, numero (allegato)	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		<p>hilfsstoff gilt, im biologischen Bereich jedoch als Zusatzstoff "Stabilisator" eingestuft wird, trotz identischer technologischer Funktion und identischem Einsatzzeitpunkt. Diese Einstufung hätte zur Folge, dass bei der Verwendung von Calciumchlorid ab Gültigkeit der geänderten Verordnung für alle in der Schweiz abgegebenen, verpackten biologischen Käse neu ein Zutatenverzeichnis erforderlich würde, in dem Calciumchlorid als Stabilisator zwingend aufgeführt werden müsste. Für nicht biologische, verpackte Käse gälte durch die Einstufung von Calciumchlorid als nicht deklarationspflichtiger Verarbeitungshilfsstoff weiterhin die Ausnahme nach LIV, Art.9 Abs. 1 lit.d, wonach für diese Käse kein Zutatenverzeichnis erforderlich ist.</p> <p>Überdies ist Käse der Begriff in der VLtH Art. 50 und 51 genau definiert. Die zugelassenen Bestandteile für die Herstellung von Käse gem. VLtH Art. 51 Abs. 1 beinhalten keine Zusatzstoffe. Wird Calciumchlorid als Zusatzstoff eingestuft, dürfte biologischer Käse aus pasteurisierter Milch streng genommen nach der geänderten Verordnung nur noch als "Käsezubereitungen" deklariert werden. Der Begriff Käse wäre dann nicht mehr zulässig.</p> <p>Eine solche unterschiedliche Beurteilung derselben Substanz ist weder technologisch noch lebensmittelrechtlich plausibel. Grundsätzlich sollte die Einstufung eines Stoffes immer anhand seiner Funktion im Endprodukt erfolgen, unabhängig davon, ob das Endprodukt konventionell oder biologisch ist.</p> <p><u>Antrag</u></p> <p>Daher sollte Calciumchlorid bei Erzeugnissen auf Milchbasis weiterhin nicht nur als Stabilisator, sondern auch zur Unterstützung der Milchgerinnung zugelassen sein, mit dem Ziel der Gleichbehandlung von konventioneller und biologischer Verarbeitung.</p> <p>Hierzu sehen wir zwei Möglichkeiten, die Verwendung von Calciumchlorid in Erzeugnissen auf Milchbasis in Anhang 3 Teil A zuzulassen:</p> <p>a) Calciumchlorid wird, zusätzlich zur Funktionsklasse Stabilisator, wie bisher als Zusatzstoff "für die Milchgerinnung zulässig" aufgeführt und darf dann von den Herstellern als Verarbeitungshilfsstoff eingestuft werden</p> <p>b) Calciumchlorid wird als Verarbeitungshilfsstoff aufgeführt</p>

BLW 01 VEAGOG-Freigabeverordnung / Ordonnance sur l'autorisation des importations relative à l'OIELFP / Ordinanza sulla liberazione secondo l'OIEVFF (916.121.100)

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Keine.